

Ersetzt:

GE 11-20 Kirchenordnung vom 30. Juni 1980, Neudruck Februar 2022 (Änderungen bis 31. Dezember 2021 berücksichtigt)

GE 11-20.00 Übersicht über Änderungen in der Kirchenordnung vom 31. Dezember 2023

GE 11-20.01 1. Nachtrag zur Kirchenordnung vom 4. Dezember 2023

Neudruck Februar 2025

K i r c h e n o r d n u n g

der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen

vom 30. Juni 1980

Inkraftsetzung per 1. August 2025

(Änderungen bis 31. Dezember 2024 berücksichtigt)

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen beschliesst in Ausführung von Art. 4 Abs. 2 und von Art. 51 lit. f der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974 als Kirchenordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen entfaltet ihre gesamte Tätigkeit aufgrund ihres in Art. 1 und 2 der Kirchenverfassung umschriebenen Bekenntnisses und Auftrages. Grundlage

Art. 2 Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen schafft die Dienste und Ämter, derer sie zur zeitgemässen Erfüllung ihres Auftrages bedarf. Erfüllung
des Auf-
trages

Sie wirkt missionarisch und unterstützt die weltweite Missionsarbeit.

Sie fördert die Verkündigung der biblischen Botschaft auch durch Radio und Fernsehen sowie durch das geschriebene Wort im evangelischen Schrifttum und in der Presse.

Aus der Sicht des Evangeliums nimmt sie Stellung zu Fragen des öffentlichen Lebens.

Sie hilft Leidenden und Benachteiligten, unterstützt die Entwicklungszusammenarbeit und setzt sich ein für Recht und Gerechtigkeit, für Menschenwürde, Freiheit und Frieden. Sie tritt ein für verantwortlichen Umgang mit der Schöpfung.

Art. 3 Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen beteiligt sich als Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) an der Lösung gesamtschweizerischer Aufgaben. Sie nimmt von der EKS Anregungen und Empfehlungen zur Prüfung und Stellungnahme entgegen und sorgt für die Durchführung verbindlicher Beschlüsse. Sie richtet ihrerseits Wünsche und Anträge an die EKS. EKS

Art. 4 Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen fördert die Zusammenarbeit mit andern christlichen Kirchen und Gemeinschaften in Gemeinde, Kanton und Region. Sie ist offen für die Aufgaben der weltweiten Christenheit, insbesondere im Rahmen des Ökumenischen Rates der Kirchen und anderer internationaler christlicher Organisationen. Ökumene

Aufgrund des gemeinsamen Alten Testaments weiss sie sich mit der jüdischen Glaubensgemeinschaft verbunden.

II. DIE KIRCHGEMEINDEN

A. Bestand und Umfang der Kirchgemeinden

Art. 5 Das Gebiet der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen ist in folgende Kirchenbezirke und Kirchgemeinden eingeteilt: Bestand

a) Kirchenbezirk St. Gallen

1. St. Gallen C,
mit den Evangelischen des Stadtkreises C der politischen Gemeinde St. Gallen unter Einschluss derjenigen des Gebietes südlich der Speicherstrasse ab Nr. 86, und unter Ausschluss derjenigen des Gebietes nördlich des Höhenweges (ausgenommen Nr. 44 und 50), der Varnbühlstrasse (ungerade ab Nr. 11), der Bodanstrasse, der Gatterstrasse, der Joosrütistrasse, der Klosterweidlistrassen (Nr. 1, 1a und 1b), der Guisanstrasse (Nr. 50 bis 58), der Girtannerstrasse (ab Nr. 19) sowie von Tannenstrasse Nr. 33
2. Straubenzell St. Gallen West,
mit den Evangelischen des Stadtkreises W der politischen Gemeinde St. Gallen unter Einschluss derjenigen des Gebietes nördlich des Höhenweges (ausgenommen Nr. 44 und 50) ab Hätterenweg westwärts
3. Tablat-St. Gallen,
mit den Evangelischen des Stadtkreises O der politischen Gemeinde St. Gallen unter Ausschluss derjenigen des Gebietes südlich der Speicherstrasse ab Nr. 86 und unter Einschluss derjenigen des Gebietes nördlich des Höhenweges ab Hätterenweg, der Varnbühlstrasse (ungerade ab Nr. 11), der Bodanstrasse, der Gatterstrasse, der Joosrütistrasse, der Klosterweidlistrassen (Nr. 1, 1a und 1b), der Guisanstrasse (Nr. 50 bis 58), der Girtannerstrasse (ab Nr. 19) von Tannenstrasse 33 sowie derjenigen der politischen Gemeinde Wittenbach und des Gemeindeteils Bernhardzell der politischen Gemeinde Waldkirch
4. Goldach,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Goldach, Mörschwil, Steinach, Tübach und Untereggen
5. Rorschach,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Rorschach und Rorschacherberg

6. Gossau,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Gossau (ausgenommen diejenigen der Weiler Eisenhammer und Schoretshueb), Andwil sowie den Evangelischen der zur politischen Gemeinde Niederbüren gehörenden Weiler Watthof, Bächigen, Löchlemühle, Neumühle und Egg
 7. Gaiserwald,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Gaiserwald und denjenigen der Weiler Hohfirst, Tal und Sonnenhof der politischen Gemeinde Waldkirch
- b) Kirchenbezirk Rheintal
8. Thal-Lutzenberg,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Thal und denjenigen in Lutzenberg, Kanton Appenzell AR
 9. Unteres Rheintal,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Rheineck und St. Margrethen
 10. aufgehoben.
 11. Berneck-Au-Heerbrugg,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Berneck und Au
 12. Balgach,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Balgach
 13. Diepoldsau-Widnau-Kriessern,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Diepoldsau und Widnau sowie denjenigen von Kriessern in der politischen Gemeinde Oberriet
 14. Rebstein-Marbach,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Rebstein und Marbach
 15. aufgehoben.
 16. Altstätten,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Altstätten (ausgenommen diejenigen der Schulgemeinden Lienz und Hub-Hard) und unter pastoraler Zugehörigkeit der Evangelischen des Gebietes Kapf AI
 17. Eichberg-Oberriet,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Eichberg und Oberriet (ausgenommen diejenigen von Kriessern) und denjenigen der Schulgemeinde Hub-Hard

18. Sennwald,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Sennwald und Rüthi sowie das Gebiet Lienz-Plona
 19. aufgehoben.
 20. aufgehoben.
 21. Grabs-Gams,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Grabs und Gams
 22. Buchs,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Buchs
 23. Sevelen,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Sevelen
 24. Wartau,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Wartau
 25. aufgehoben.
 26. Bad Ragaz-Pfäfers,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Bad Ragaz und Pfäfers
 27. Sargans-Mels-Vilters-Wangs,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Sargans, Vilters und Mels
 28. Walenstadt-Flums-Quarten,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Flums, Walenstadt und Quarten
- c) Kirchenbezirk Toggenburg
29. Weesen-Amden,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Amden und Weesen
 30. Uznach und Umgebung,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Benken, Kaltbrunn, Gommiswald, Uznach, Schmerikon und Eschenbach
 31. Rapperswil-Jona,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona
 32. Wildhaus-Alt St. Johann,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann
 33. aufgehoben.
 34. aufgehoben.
 35. Nesslerau,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Nesslerau (ausgenommen diejenigen in den Gehöften Hinternecker und Hanskuen)
 36. aufgehoben.

37. aufgehoben.
38. Ebnat-Kappel,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Ebnat-Kappel
39. Mittleres Toggenburg,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Lichtensteig und Wattwil
40. aufgehoben.
41. Unteres Neckertal,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Neckertal aus den Dörfern Oberhelfenschwil, Brunnadern (ausgenommen diejenigen mit Wohnsitz im Gebiet östlich von Furth), Mogelsberg, Necker, Nassen, Dieselbach, Ebersol und Hoffeld
42. aufgehoben.
43. Oberer Necker,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Neckertal aus den Dörfern Hemberg (mit denjenigen der zur politischen Gemeinde Nesslau gehörenden Gehöfte Hinternecker und Hanskuen), St. Peterzell (mit den Teilen Stofel und Wald sowie dem Gebiet östlich von Furth), Dicken und Hofstetten
44. aufgehoben.
45. aufgehoben.
46. Unteres Toggenburg,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Bütschwil-Ganterschwil, Mosnang und Lütisburg und der zu den politischen Gemeinden Jonschwil und Oberuzwil gehörenden Weiler und Gehöfte Breite, Stockgrueb, Oberrindal, untere Langegg, Paradies, Sonder, Ramsau, Berg, Ritzenhüsli und Buebental
47. aufgehoben.
48. Kirchberg,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Kirchberg (ausgenommen diejenigen in Schönau)
49. aufgehoben.
50. aufgehoben.
51. Oberuzwil-Jonschwil,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Jonschwil und Oberuzwil (ausgenommen diejenigen des Gehöftes Neuhaus und der Weiler und Gehöfte Breite, Stockgrueb, Oberrindal, untere Langegg, Paradies, Sonder, Ramsau, Berg, Ritzenhüsli und Buebental)

52. Niederuzwil,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Uzwil, denjenigen der politischen Gemeinde Oberbüren (mit Ausnahme derjenigen von Niederwil) sowie mit den Evangelischen des Dorfes Lenggenwil der politischen Gemeinde Niederhelfenschwil, des Gehöftes Neuhaus der politischen Gemeinde Oberuzwil sowie der Gehöfte Widen und Wiesen der politischen Gemeinde Niederbüren
53. Flawil,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Flawil, mit denjenigen von Niederwil in der politischen Gemeinde Oberbüren, mit den Evangelischen der Gehöfte Hertenberg, Storchegg und Schoos der politischen Gemeinde Niederbüren sowie mit denjenigen des Weilers Eisenhammer der politischen Gemeinde Gossau
54. Degersheim,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Degersheim
55. Wil,
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Stadt Wil und Zuzwil sowie denjenigen der thurgauischen politischen Gemeinden Rickenbach und Wilen

Art. 6 Bestandesänderungen von Kirchgemeinden bedürfen der Genehmigung durch die Synode. Bestandes- und Namensänderung
Namensänderungen beschliesst die Kirchgemeindeversammlung. Sie müssen durch die Synode genehmigt werden.

Art. 7 Wenn evangelisch-reformierte Einwohnerinnen und Einwohner eines Gebietsteils einer Kirchgemeinde aus wichtigen Gründen den Anschluss an eine Nachbargemeinde anstreben, gelangen sie an den Kirchenrat, der in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kirchenvorsteherschaften die nötigen Abklärungen vornimmt und die Mehrheit, nach dem Verfahren gemäss Art. 12 Abs. 2 dieser Kirchenordnung, feststellen lässt. Über den Anschluss entscheiden die beteiligten Kirchgemeinden. Können sich diese nicht einigen, fällt der Kirchenrat den Entscheid. Anschluss an eine Nachbargemeinde

Art. 8 Für die Zugehörigkeit von Evangelischen in Grenzgemeinden beidseits der Kantonsgrenze zu einer Kirchgemeinde des jeweils andern Kantons gelten die bisherigen Verträge oder bisheriges Wohnheitsrecht. Neue Verträge kann der Kirchenrat abschliessen. Evangelische in Grenzgemeinden

Die Zugehörigen sind unter Vorbehalt anders lautender Verträge in den Rechten und Pflichten den übrigen Mitgliedern der Kirchgemeinde gleichgestellt.

Art. 9 Verbindet sich nach erfolglosem Einigungsversuch des Kirchenrates eine Minderheit der Kirchgemeinde infolge abweichender religiöser Überzeugung zu einer eigenen kirchlichen Gemeinschaft mit gesonderter Pastoration, bleiben die Angehörigen dieses Verbandes Mitglieder der betreffenden Kirchgemeinde, solange sie nicht rechtsgültig den Austritt erklärt haben.

Religiöse
Minder-
heiten der
Kirchge-
meinde

Eine solche kirchliche Gemeinschaft wird als Minoritätsverband innerhalb einer Kirchgemeinde anerkannt, wenn sie sich an die Bestimmungen der Kirchenordnung hält, ihre Pfarrperson gemäss Art. 28 der Kirchenverfassung die Wahlfähigkeit besitzt und die von ihm vollzogenen kirchlichen Handlungen dem zuständigen Pfarramt zur Eintragung in die kirchlichen Register anzeigt.

Über die Benützung der kirchlichen Räume und Geräte einigt sich der Minoritätsverband mit der betreffenden Kirchgemeinde. In Streitfällen entscheidet der Kirchenrat.

Art. 10 Die Eglise française de Saint-Gall umfasst als kirchliche Vereinigung im Rahmen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen französisch sprechende Evangelisch-Reformierte des Kantons und der angrenzenden Gebiete.

Die fran-
zösische
Kirche im
Kanton
St. Gallen

Der Kirchenrat ist ermächtigt, die französische Kirche mit einem jährlich von der Synode festzusetzenden Beitrag finanziell zu unterstützen. Er entscheidet über die Wahlfähigkeit des für das Pfarramt dieser Kirche vorgeschlagenen Pfarrperson. Dieser untersteht in ihrer Tätigkeit der Aufsicht des Kirchenrates.

B. Die Gründung neuer und die Verschmelzung bestehender Kirchgemeinden

Art. 11 Die Gründung einer neuen Kirchgemeinde ist nur möglich, wenn sie und die verbleibenden st. gallischen Kirchgemeinden ein Gebiet von mindestens je 500 evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner umfassen, und wenn eine gedeihliche Entwicklung gewährleistet ist.

Voraus-
setzung
der Neu-
gründung

Ausnahmsweise kann die Gründung einer neuen Kirchgemeinde auch dann beschlossen werden, wenn die Zahl von mindestens 500 Einwohnerinnen und Einwohner in ihrem Gebiet nicht erreicht ist, im übrigen aber die Bedingungen für die Führung einer selbständigen Kirchgemeinde erfüllt sind.

Art. 12 Wenn evangelisch-reformierte Einwohnerinnen und Einwohner eines Gebietes die Bildung einer eigenen Kirchgemeinde anstreben, nimmt der Kirchenrat die nötigen Abklärungen vor.

Verfahren
der Neu-
gründung

Er lädt die evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der neu zu gründenden Kirchgemeinde zu einer Aussprache ein. Wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten mit Namensunterschrift für die Gründung einer neuen Kirchgemeinde ausgesprochen hat, leitet der Kirchenrat die Angelegenheit mit seinen Empfehlungen an die betroffenen bestehenden Kirchgemeinden zur Beschlussfassung weiter.

Können sich die bestehenden Kirchgemeinden und die neu zu gründende nicht einigen, entscheidet der Kirchenrat und in letzter Instanz die Synode.

Art. 13 Wenn zwei oder mehrere Kirchgemeinden die Verschmelzung anstreben, nimmt der Kirchenrat die nötigen Abklärungen vor. Über die Verschmelzung entscheiden die beteiligten Kirchgemeinden.

Verschmelzung von Kirchgemeinden

Art. 14 Zur Betreuung der verschmolzenen Kirchgemeinde kann bei nachgewiesenem Bedürfnis die Zahl der bisherigen vollamtlichen Stellen beibehalten werden, wobei diese mit Pfarrpersonen oder anderen Mitarbeitenden besetzt werden können.

Betreuung

Art. 15 Hat die Synode der Gründung neuer oder Verschmelzung bestehender Kirchgemeinden zugestimmt, sorgt der Kirchenrat nach den nötigen Vorbereitungen für die Einberufung einer Kirchgemeindeversammlung zur Durchführung der Wahlen und bestimmt deren Versammlungsleitung.

Wahlen

Art. 16 Die vermögensrechtlichen Folgen der Neugründung oder Verschmelzung werden von den beteiligten Kirchgemeinden geordnet. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Kirchenrat.

Vermögensrechtliche Folgen

C. Zusammenarbeit von Kirchgemeinden

1. Allgemeines

Art. 17 Die Zusammenarbeit von Kirchgemeinden zur Erfüllung von Aufgaben im Sinne von Art. 13 der Kirchenverfassung erfolgt in der Regel auf der Grundlage von Vereinbarungen, ausnahmsweise in der Form von Zweckverbänden.

Vereinbarungen

Ist die Zusammenarbeit notwendig und können sich die beteiligten Kirchgemeinden innert angemessener Frist nicht einigen, ordnet der Kirchenrat nach Anhören der Kirchgemeinden die gemeinsame Aufgabenerfüllung in einer Verfügung an.

Vereinbarungen unter den Kirchgemeinden, die einen Gegenstand beinhalten, wie er in Art. 16 der Kirchenverfassung umschrieben ist, bedürfen

der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung und sind dem Kirchenrat zur Kenntnis zu bringen.

2. Zweckverband

Art. 18 Ein Zweckverband im Sinne von Art. 13 der Kirchenverfassung, der von Kirchgemeinden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben geschaffen wird, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Begriff

Art. 19 Gegründet ist ein Zweckverband nach Genehmigung der Vereinbarung durch die Kirchgemeindeversammlungen der beteiligten Kirchgemeinden und durch den Kirchenrat. Gründung

Wenn der Kirchenrat die Gründung eines Zweckverbandes für notwendig erachtet, unterstützt er auf Begehren einer oder mehrerer Kirchgemeinden die Verhandlungen unter den betroffenen Kirchgemeinden dadurch, dass er ein Mitglied oder eine beauftragte Person hiezuhin abordnet.

Art. 20 Eine Kirchgemeinde kann einem bereits bestehenden Zweckverband mit dessen Zustimmung beitreten. Der Beitritt setzt die Annahme der Vereinbarung des Zweckverbandes durch die beitriftswillige Kirchgemeinde voraus und wird mit der Genehmigung der entsprechend geänderten Vereinbarung durch den Kirchenrat rechtsgültig. Beitritt einer Kirchgemeinde

Art. 21 Der Austritt einer Kirchgemeinde aus einem Zweckverband kann nur nach Massgabe der Vereinbarung erfolgen. Austritt einer Kirchgemeinde

Art. 22 Für die Organisation, die Verwaltung und den Finanzhaushalt eines Zweckverbandes gilt die Vereinbarung. Soweit diese keine Bestimmungen enthält, sind die einschlägigen Vorschriften des kantonalen Rechts sachgemäss anzuwenden. Organisation, Verwaltung und Finanzhaushalt

D. Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde

Art. 23 Wer nicht der Evangelisch-reformierten Kirche angehört und ihr beitreten möchte, wendet sich zu einem vorbereitenden Gespräch an die Pfarrperson seiner Wohngemeinde. Dasselbe gilt für Wiedereintretende. Neueintritt und Wiedereintritt

Über die Aufnahme entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

Die Aufnahme erfolgt durch einen Pfarrer in Gegenwart von Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft.

Art. 24 Wer aus der Evangelisch-reformierten Kirche austreten will, hat eine schriftliche Erklärung mit amtlich beglaubigter Unterschrift bei der Kirchenvorsteherschaft der Wohngemeinde einzureichen. Austritt

Eine Pfarrperson oder ein Mitglied der Kirchenvorsteherschaft sucht mit der oder dem Austretenden Rücksprache zu nehmen.

Die oder der Austretende hat die Kirchensteuer bis zum Ablauftag seiner rechtsgültig eingereichten Austrittserklärung an die Kirchengemeinde zu entrichten, in welchem sie oder er den Austritt ordnungsgemäss erklärt hat.

Art. 25 Die Kirchenvorsteherschaft meldet Ein- und Austritte dem Einwohneramt der Wohngemeinde und führt ein Verzeichnis über Ein- und Austritte. Melde-
wesen

Art. 26 Eintritts- und Austrittserklärungen setzen die Vollendung des 16. Altersjahres voraus. Hand-
lungsfä-
higkeit für
Ein- und
Austritt

Für Kinder unter 16 Jahren können sie von den Eltern abgegeben werden. Sind die Eltern gestorben oder ist ihnen die elterliche Sorge entzogen worden, ohne dass sie vorher einen Entscheid über die religiöse Erziehung der Kinder getroffen hatten, liegt der Entscheid bei der für die Kinder zuständigen Behörde.

Verbeiständete Personen im Alter von mehr als 16 Jahren können in die Evangelisch-reformierte Kirche eintreten oder aus ihr austreten, wenn sie urteilsfähig sind.

III. DIE FEIERNDE GEMEINDE

A. Der Gottesdienst

Art. 27 Der Gottesdienst der versammelten Gemeinde ist die Mitte ihres Lebens und Zusammenlebens. Bedeutung

Die Verkündigung und das Hören des Wortes Gottes aus der Heiligen Schrift, die Taufe und das Abendmahl, sowie die Antwort der Gemeinde in Gebet, Gesang und in der Gemeinschaft untereinander bilden die wesentlichen Teile des Gottesdienstes, dessen Grund und Mitte Jesus Christus, der Gekreuzigte und Auferstandene, ist.

Art. 28 Ziel jedes Gottesdienstes ist es, Gott die Ehre zu geben und die Gemeinde und ihre Mitglieder so auszurüsten, dass sie Gottes Liebe und Herrschaft in Wort und Tat in der Welt bezeugen können. Ziel

Art. 29 Der Gottesdienst kann liturgisch frei gestaltet werden, solange seine Mitte und sein Ziel gewahrt bleiben. Liturgische Gestaltung

Grundlage der liturgischen Gottesdienstgestaltung sind die in den Evangelisch-reformierten Kirchen gebräuchlichen Liturgiebücher.

Wesentliche Änderungen der in der Kirchgemeinde üblichen liturgischen Gestaltung beschliesst im Rahmen der Kirchenordnung die Kirchenvorsteherschaft, in Streitfällen die Kirchgemeindeversammlung.

Art. 30 Für die Vorbereitung und Durchführung der Gottesdienste ist die Pfarrperson verantwortlich. Vorbereitung und Durchführung

Es ist wünschenswert, dass auch weitere Gemeindemitglieder für die Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten zugezogen werden.

Wird der Gottesdienst von einer oder einem durch den Kirchenrat ernannten Prädikantin oder Prädikanten oder von einer Kandidatin oder einem Kandidaten der Theologie geleitet, hat diese oder dieser auch das Recht, zu taufen und das Abendmahl auszuteilen.

Art. 31 Erwachsene und Kinder versammeln sich zu gemeinsamem Feiern im Familiengottesdienst. Familien- und zielgruppenorientierte Gottesdienste

Die Kirchenvorsteherschaft kann weitere Gottesdienste für spezielle Gruppen von Gemeindemitgliedern anbieten.

Diese Gottesdienste sind in der Gestaltung auf die entsprechende Zielgruppe auszurichten.

Art. 32 Die Musik im Gottesdienst soll zu einem freudigen, gesammelten Hören des Wortes Gottes hinführen. Musik im Gottesdienst

Der Gemeindegesang, das Orgelspiel, der Chor- und Sologesang, sowie die kirchliche Instrumentalmusik sind zu fördern.

Der im kirchenmusikalischen Dienst stehenden Person obliegt in Zusammenarbeit mit der Pfarrperson die Auswahl und Gestaltung gottesdienstgemässer Musik.

Die Richtlinien für die Ausbildung, die Aufgaben und die Anstellungsbedingungen einer Person im kirchenmusikalischen Dienst werden vom Kirchenrat erlassen.

Art. 33 An Sonntagen, kirchlichen Feiertagen und Nachfeiertagen findet in der Regel in jeder Kirchgemeinde ein Gottesdienst statt. Gottesdienste können durch Beschluss der Kirchenvorsteherschaft einmal im Monat statt am Sonntag auch an einem anderen Tag oder in einer speziellen Form oder in regionaler Zusammenarbeit gefeiert werden. Zeitliche Ansetzung

Als kirchliche Feiertage gelten: Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Himelfahrt, Pfingsten, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag, Reformationssonntag und Neujahr.

Nachfeiertage sind der Stephanstag, der Ostermontag und der Pfingstmontag.

Die Kirchgemeinden können durch Beschluss der Kirchenvorsteherschaft auf einen Gottesdienst an Nachfeiertagen verzichten oder ihn durch einen zweiten Gottesdienst am Festtag ersetzen. Die Kirchenvorsteherschaft kann beschliessen, den Gottesdienst an Neujahr durch einen Gottesdienst an Silvester zu ersetzen.

Während Ferien und in begründeten Ausnahmefällen können Gottesdienste durch Beschluss der Kirchenvorsteherschaft auch in regionaler Zusammenarbeit, an einem anderen Tag oder in besonderer Form gefeiert werden.

Art. 34 In der Adventszeit widmen die Kirchgemeinden in besonderer Weise einen Gottesdienst der Mission in aller Welt. Gedenktage

Am Sonntag vor Advent, oder je nach örtlicher Sitte, gedenken die Kirchgemeinden den verstorbenen Menschen, wobei die christliche Hoffnung in der Mitte der Verkündigung stehen soll.

Weitere Sonntage mit einem besonderen Anliegen können von der Synode festgelegt oder vom Kirchenrat empfohlen werden.

Art. 35 Neben den regelmässigen Gottesdiensten der versammelten Gemeinde kann Jesus Christus auch in anderen Formen bezeugt werden, wenn sich Gemeindeglieder zu gemeinsamem Feiern und Handeln zusammenfinden. Andere gottesdienstliche Formen

Art. 36 Die Kollekten, als fester Bestandteil gottesdienstlicher Feiern, sollen zur Förderung der Liebestätigkeit und der Mission erhoben werden. Über die Verwendung bestimmt die Kirchenvorsteherschaft. Ausgenommen sind die von der Synode oder dem Kirchenrat vorgeschriebenen Kollekten. Kollekten

Art. 37 Das Fotografieren und Filmen während gottesdienstlicher Handlungen ist grundsätzlich untersagt. Fotografieren, Filmen und Tonbandaufnahmen, Fernseh- und Radioübertragungen

Die Kirchenvorsteherschaft kann die Pfarrperson ermächtigen, Ausnahmen, besonders bei Trauungen, zu gestatten.

Tonbandaufnahmen während des Gottesdienstes dürfen nur mit Zustimmung der Pfarrperson und der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers gemacht werden.

Fernseh- und Radioübertragungen bedürfen der Zustimmung der Kirchenvorsteherschaft und der Pfarrperson.

B. Kinder-, Jugend- und Familiengottesdienst

Art. 37^{bis} aufgehoben.

Art. 38 In jeder Kirchgemeinde werden Kinder, Jugendliche und deren Familien zu altersgemässen Gottesdiensten und Feiern eingeladen. Besuch

Die gottesdienstliche Programmgestaltung wird von der Kirchenvorsteherschaft festgelegt. Besonders gepflegt werden Gottesdienste zur Tauferinnerung, zu Schul- und Altersstufenübergängen sowie ein Abendmahlgottesdienst im Zusammenhang mit der Einführung in das Abendmahl im Religionsunterricht.

Die Kirchenvorsteherschaft und die verantwortlichen Mitarbeitenden laden die Eltern ein, ihre Verantwortung wahrzunehmen, indem sie ihre Kinder zum Besuch von Kinder- und Jugendgottesdiensten anhalten und mit ihnen gemeinsam kirchliche Veranstaltungen besuchen.

Art. 39 Abs. 1 aufgehoben.

Die zeitliche Ansetzung bestimmt die Kirchenvorsteherschaft.

Sie sorgt dafür, dass dabei dem Sonntag die gebührende Achtung geschenkt wird. Zeitliche
Anset-
zung

Art. 40 Kinder- und Jugendgottesdienste stellen eine altersgemässe Form der Verkündigung des Evangeliums dar und haben den Charakter einer Feier. Der aktiven Beteiligung der Kinder an Gottesdiensten ist die nötige Beachtung zu schenken. Gestal-
tung

Die Kinder- und Jugendgottesdienste können auch ökumenisch angeboten werden.

Für die Durchführung der Kinder- und Jugendgottesdienste ist die Kirchenvorsteherschaft verantwortlich. Die Vorbereitung und Gestaltung übernehmen die Pfarrpersonen und andere kirchliche Mitarbeitende.

Der Kirchenrat sorgt dafür, dass den Pfarrpersonen und den verantwortlichen Mitarbeitenden regelmässig Kurse und Modelle für die Kinder- und Jugendgottesdienste dieser Altersstufen angeboten werden, womöglich in Zusammenarbeit mit andern Kantonalkirchen.

Art. 41 aufgehoben.

C. Die Taufe

Art. 42 Durch die Taufe mit Wasser auf den Namen des dreieinigen Gottes wird die Aufnahme in die Gemeinde Jesu Christi bezeugt. Die Taufe ist das Zeichen des Bundes Gottes mit den Menschen in Christus und der Ruf, in die Nachfolge des Herrn zu treten. Bedeutung

Es liegt im Wesen der Taufe, dass sie nicht wiederholt werden kann.

Art. 43 Die Taufe erfolgt in der Regel in einem Gottesdienst in der Wohn-
gemeinde des Täuflings. Die Pfarrperson stellt den Taufschein aus. Die
Taufe ist in derjenigen Kirchgemeinde ins Register einzutragen, in der sie
vollzogen wurde. Vollzug

Spital- oder Haustaufen können in besonderen Ausnahmesituationen
durchgeführt werden.

Art. 44 Bei der Taufe von Kindern verpflichten sich Eltern und Paten, das
Kind im christlichen Glauben zu erziehen. Taufe von
Kindern

Der Taufe soll ein vorbereitendes Gespräch mit den Eltern vorausge-
hen.

Art. 45 Mindestens ein Elternteil und eine Taufpatin oder ein Taufpate
müssen einer christlichen Kirche angehören. Taufpaten müssen konfirmiert
oder mindestens 16-jährig sein. Eltern und
Taufpaten

Sie bezeugen ihre Bereitschaft, bei der christlichen Erziehung des Kin-
des mitzuwirken.

Art. 46 Den Gemeinden steht es frei, bestimmte Taufsonntage oder spe-
zielle Taufgottesdienste festzulegen. Taufsonn-
tage

Art. 47 Der Taufe von Erwachsenen hat ein gründlicher Taufunterricht
vorauszugehen. Konfirmandenunterricht gilt als Taufunterricht. Taufe von
Erwachsen-
nen

In seiner Taufe bekennt sich ein Erwachsener zum Glauben an Jesus
Christus.

Art. 48 In einer Darbringung wird ein Kind im Gemeindegottesdienst
dem Segen und der Herrschaft Jesu Christi anbefohlen. Dabei versprechen
die Eltern, für die Erziehung und Unterweisung des Kindes im christlichen
Glauben besorgt zu sein. Darbrin-
gung

Eine Darbringung wird auf ausdrücklichen Wunsch von Eltern vorge-
nommen, die ihrem Kind die Entscheidung zur Taufe nicht abnehmen wol-
len und deshalb die Erwachsenentaufe befürworten. Jeder Darbringung hat
ein vorbereitendes Gespräch der Pfarrperson mit den Eltern vorauszugehen.

Die Darbringung ist so zu gestalten, dass der Unterschied zur Kinder-
taufe klar zum Ausdruck kommt.

Über die Darbringungen führt die Pfarrperson ein Verzeichnis.

D. Das Abendmahl

Art. 49 Das Abendmahl ist die Feier zur Erinnerung an den Tod und die Auferstehung Jesu Christi mit den Zeichen Brot und Wein. Bedeutung

Durch den Heiligen Geist ist es das Mahl des gegenwärtigen Herrn mit seiner Gemeinde und der Gemeinschaft der Brüder und Schwestern untereinander.

Es ist das Mahl der Danksagung der versöhnten Gemeinde des Neuen Bundes, die auf die Vollendung des Reiches Gottes hofft.

Art. 50 In jeder Kirchgemeinde wird am Weihnachtstag, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag ein Gottesdienst mit Abendmahl gefeiert. Den Kirchgemeinden wird empfohlen, bei anderen geeigneten Anlässen oder in regelmässiger Ordnung weitere Abendmahlsfeiern durchzuführen. Zeitliche Ansetzung

Wird der Eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag in ökumenischer Zusammenarbeit gestaltet, kann die Abendmahlsfeier auf Beschluss der Kirchenvorsteherschaft entfallen oder durch andere Formen ersetzt werden.

Art. 51 Im Gottesdienst der versammelten Gemeinde werden Brot und Wein durch die Pfarrperson, zusammen mit Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft oder anderen Gemeindemitgliedern, ausgeteilt. Form und Zuständigkeit

Über Fragen wie weitere Abendmahlsfeiern, wesentliche Abweichungen von der üblichen Liturgie, gemeinsamer Kelch oder Einzelbecher, Oblate oder Brot, vergorener oder unvergorener Wein, entscheidet die Kirchenvorsteherschaft, in Streitfällen die Kirchgemeindeversammlung.

Art. 52 Die Kinder dürfen das Abendmahl mitfeiern, wenn sie mit seinem Sinn vertraut gemacht werden. Austeilung an Kinder

E. Die Konfirmation

Art. 52^{bis} Die Konfirmation ist ein Gottesdienst zur Bestärkung und Bestätigung des Glaubens. Dabei wird für die Konfirmierten der Segen Gottes erbeten und ihnen zugesprochen. Bedeutung

Die Konfirmation wird in der Regel als Gemeindegottesdienst gefeiert.

Die Konfirmation bestätigt oder begründet die Mitgliedschaft in der Evangelisch-reformierten Kirche. Die Konfirmierten werden eingeladen, sich selbstverantwortlich an der kirchlichen Gemeinschaft zu beteiligen.

Art 52^{ter} Die Konfirmation wird von den Konfirmandinnen und Konfirmanden zusammen mit den für den Konfirmationsweg verantwortlichen Mitarbeitenden vorbereitet und durchgeführt. Vorbereitung und Zeitpunkt

Die Konfirmation wird am Ende des Konfirmationsweges an einem Sonn- oder Feiertag von April bis Juni gefeiert.

F. Die kirchliche Trauung

Art. 53 Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, in dem für die Eheleute der Segen Gottes erbeten wird. Dem ist bei der Gestaltung und der Wahl des Ortes Rechnung zu tragen. Bedeutung

Die Eheleute versprechen, mit Gottes Hilfe ein Ehe- und Familienleben in christlicher Liebe aufzubauen.

Art. 54 Eine kirchliche Trauung darf erst nach Vorweisen der Bescheinigung der zivilen Trauung vollzogen werden. Die Pfarrperson versieht Fotokopien derjenigen Seiten der Bescheinigung der zivilen Trauung, die die Personalien der Eheleute enthalten, mit ihrer Unterschrift. Sie werden während mindestens fünf Jahren im Archiv derjenigen Kirchgemeinde aufbewahrt, in der die Trauung vollzogen und eingetragen wird. Voraussetzungen

Der Trauung geht ein Vorbereitungsgespräch der Pfarrperson mit dem Brautpaar voraus. Der Besuch eines kirchlichen Ehevorbereitungskurses wird empfohlen.

Die Pfarrpersonen sind nicht dazu verpflichtet, Trauungen in Kirchen ausserhalb ihrer Gemeinde oder Trauungen von auswärts wohnenden Brautleuten vorzunehmen, jedoch hat die Kirchenvorsteherschaft ihre Verantwortung für ihre Kirchgemeindemitglieder auch ausserhalb der Kirchgemeindegrenzen wahrzunehmen.

Kirchgemeindemitglieder, die auf dem Gebiet der Kantonalkirche eine Trauung wünschen, müssen an einem anderen Ort nicht nochmals für ihre Trauung Entschädigungen entrichten. Die Kosten für Pfarrpersonen, weiteres Personal sowie kirchliche Infrastruktur können in diesem Fall von der ausführenden Kirchgemeinde der Wohnsitzkirchgemeinde in Rechnung gestellt werden und werden von der Wohnsitzkirchgemeinde bezahlt.

Für Kirchgemeindemitglieder, die nicht auf dem Gebiet der Kantonalkirche eine Trauung wünschen, kann die Kirchenvorsteherschaft ihre Verantwortung über die Kantonsgrenze hinaus ausdehnen. Die Kosten für Pfarrpersonen, weiteres Personal sowie kirchliche Infrastruktur werden in diesem Fall von der Wohnsitzkirchgemeinde übernommen.

Die Entschädigungspraxis und die Stellvertretungsregelungen richten sich nach den Richtlinien der St. Galler Kirche.

Art. 55 Bei der Trauung bekenntnisverschiedener Eheleute gehört es zur seelsorgerlichen Aufgabe der Pfarrperson, den beiden Brautleuten ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi sowie zur eigenen Kirche bewusst zu machen. Bekennnis verschiedene Eheleute

Ein Amtsträger oder eine Amtsträgerin der anderen Kirche kann im Traugottesdienst mitwirken, sofern die Vorbereitungen dazu gemeinsam getroffen worden sind.

Bei der evangelischen Trauung nimmt die evangelische Pfarrperson das Trauversprechen entgegen.

Art. 56 Die Pfarrperson ist dafür besorgt, dass dem Hochzeitspaar eine Bibel überreicht wird. Die Trauung ist in derjenigen Kirchgemeinde ins Trauregister einzutragen, in der sie vollzogen wurde. Die Trauungen werden in der Regel im Gottesdienst bekannt gegeben. Traubibel, Eintragung und Bekanntgabe

Art. 57 Die musikalische Gestaltung einer Trauung richtet sich nach ihrem gottesdienstlichen Charakter und ist mit der Pfarrperson abzusprechen. Musikalische Gestaltung

G. Die kirchliche Abdankung

Art. 58 Die kirchliche Abdankung ist ein Gottesdienst, in dessen Mitte die frohe Botschaft von Jesus Christus steht. Die Verkündigung soll auf die besondere Lage der Leidtragenden Bezug nehmen. Bedeutung

Chöre, Musizierende und Sprechende haben den gottesdienstlichen Charakter der Feier zu beachten.

Abs. 3 aufgehoben.

Art. 59 Anspruch auf eine kirchliche Abdankung haben alle Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche. Anspruch

Wird für Nichtmitglieder eine kirchliche Abdankung gewünscht, entscheidet die Pfarrperson nach Rücksprache mit einem Mitglied der Kirchengemeinde vorsteherschaft.

Art. 60 Die kirchliche Abdankung wird grundsätzlich am letzten Wohnort der verstorbenen Person von einer Pfarrperson dieser Kirchgemeinde gehalten. Zuständigkeit

Bevor von dieser Regel abgewichen wird, haben sich die Hinterbliebenen mit der zuständigen Ortspfarrperson zu verständigen.

Es finden in keinem Fall für eine verstorbene Person zwei kirchliche Abdankungen statt.

Art. 61 Bei Feuerbestattung findet die kirchliche Abdankung, vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung mit der zuständigen Ortspfarrperson, ebenfalls am Wohnort der verstorbenen Person statt. Feuerbestattung und Urnenbeisetzung

Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Pfarrperson auch an der Beisetzung der Urne mitwirken.

Art. 62 Die Pfarrperson steht den Hinterbliebenen in ihrem Leid auch nach der Bestattung bei. Betreuung der Hinterbliebenen

Art. 63 Die Bestattung eines Gemeindemitgliedes wird am folgenden Sonntag im Gottesdienst der Kirchgemeinde, welcher die verstorbene Person angehört hat, bekanntgegeben. Bekanntgabe und Bestattungsregister

Der Eintrag ins kirchliche Bestattungsregister erfolgt in der Kirchgemeinde, in der die verstorbene Person bestattet wurde.

IV. DIE LERNENDE GEMEINDE

A. Allgemeines

Art. 64 Bildung ist eine Grunddimension des reformierten Glaubens und ist Teil des kirchlichen Auftrags der Verkündigung Jesu Christi und des zeugnishaften Handelns für das Reich Gottes. Grundlage

In der lernenden Gemeinde tauschen sich Menschen aller Generationen und mit verschiedenen Formen kirchlicher Verbundenheit über die lebensdienliche Umsetzung dieses Auftrags und über ihre Lebensgestaltung im Horizont des christlichen Glaubens aus.

Art. 64^{bis} aufgehoben.

Art. 65 Die Begegnungen und der Austausch im Rahmen der lernenden Gemeinde ermöglicht es Menschen, eine eigene Glaubenshaltung und Spiritualität und eine verantwortliche Lebensführung zu entwickeln. Aufgabe und Ziel

Die lernende Gemeinde bietet Raum, um sich über gemeinsame Grundhaltungen und Handlungsoptionen zu verständigen und diese umzusetzen.

Dies geschieht im Kontext der lokalen und weltweiten Ökumene, verschiedener Religionen und gesellschaftlicher Herausforderungen, wie soziale Gerechtigkeit, Frieden, Ökologie oder Digitalität.

Art. 66 In der lernenden Gemeinde teilen Menschen ihre biografischen und gesellschaftlichen Erfahrungen. Sie erlernen und reflektieren die biblische Überlieferung, die damit verbundenen theologischen Themen und die kirchliche Praxis und sie fragen nach deren Relevanz für ihre Lebenswelt. Inhalt

Im Zentrum stehen dabei die Vertiefung der religiösen Ausdrucksfähigkeit, das Einüben gemeinsamen Handelns und die Stärkung der theologischen Kompetenz.

Die lernende Gemeinde ist durch die Wertschätzung von Vielfalt unter den Beteiligten und durch eine Kultur der wechselseitigen Ermutigung, Befähigung und Mitverantwortung gekennzeichnet.

Art. 67 Begegnungs- und Lernräume in der lernenden Gemeinde sind thematisch, generationenverbindend oder altersspezifisch und richten sich an Menschen aller Altersstufen vom Kleinkind bis ins hohe Lebensalter.

Form und Ort

Es wird auf gute Zugänglichkeit geachtet und die Beteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen ermöglicht.

Begegnungs- und Lernräume finden sich innerhalb der Kirchgemeinde, in neuen Formen von Kirche und in der Kantonalkirche. Sie entstehen auch in Zusammenarbeit mit weiteren kirchlichen Partnerinnen und Partnern, mit anderen Religionsgemeinschaften und mit wirtschaftlichen, staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren.

Art. 68 Die Kirchenvorsteherschaft gestaltet die einzelnen Elemente ihrer Gemeindegemeinschaft mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen eines kirchgemeindlichen Konzepts für junge Menschen in der Kirche.

Junge Menschen in der Kirche

Jungen Menschen wird dabei ermöglicht, eigene Erfahrungen mit individueller und gemeinschaftlicher Glaubenspraxis in den Bereichen Feiern, Bilden und Erleben zu machen.

Das Konzept berücksichtigt insbesondere Gottesdienste im Generationenbogen, die kirchlich-schulische Bildung, den Konfirmationsweg, die freizeitorientierte, offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und Programme mit jungen Erwachsenen.

Art. 69 Die Kirchenvorsteherschaft beauftragt für den Bereich der lernenden Gemeinde Mitarbeitende mit einer dem Auftrag entsprechenden und vom Kirchenrat anerkannten Berufsqualifikation. Neben den Angestellten können auch Freiwillige als Verantwortliche und Mitarbeitende mitwirken, dabei wird der Einbezug von jungen Menschen angestrebt.

Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden bilden für zusammenhängende Begegnungs- und Lernräume interprofessionelle Teams.

Die Kirchenvorsteherschaft pflegt den Kontakt mit den angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden und unterstützt sie in ihrer Arbeit. Sie fördert ihre Aus- und Weiterbildung, die Beratung und den Erfahrungsaustausch.

Art. 70 Die Kirchenvorsteherschaft ist für die konzeptionelle Arbeit im Bereich der lernenden Gemeinde verantwortlich, überprüft in regelmässigen Abständen deren Ziele sowie Umsetzungen und richtet sie gegebenenfalls neu aus.

Verantwortung

Die Kantonalkirche berät die Kirchgemeinden, unterstützt sie bei der Konzeptarbeit, fördert die interprofessionelle Zusammenarbeit und schafft Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch.

Der Kirchenrat stellt Ausbildungsangebote im religions- und gemeindepädagogischen Bereich und regelmässige Weiterbildungsangebote für die Mitarbeitenden und Ressortverantwortlichen sicher.

B. Kirchlich-schulische Bildung

Art. 71 Die Mitwirkung bei der religiösen Bildung von Kindern und Jugendlichen ist eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe der Evangelisch-reformierten Kirche. Dazu leistet der kirchlich-schulische Religionsunterricht einen wesentlichen Beitrag. Dieser Unterricht steht allen Schülerinnen und Schülern offen.

Aufgabe
und Ziel

Ziel der kirchlich-schulischen Bildung ist das Kennenlernen zentraler Inhalte des Christentums, auch im Kontext anderer gesellschaftlich präsenter Religionen und Lebenskonzepte, die Begleitung der Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zur religiösen Mündigkeit, zur ethischen Entscheidungsfähigkeit und zur Klärung ihres eigenen religiösen Weltzugangs sowie die Förderung der Fähigkeit, Religion als prägendes gesellschaftliches Element wahrzunehmen.

Art. 72 Der Kirchenrat erlässt in Zusammenarbeit mit dem Bistum und dem Katholischen Konfessionsteil des Kantons St. Gallen einen ökumenischen Lehrplan für den Religionsunterricht in den Klassen 1 bis 9.

Lehrplan

Entsprechend dem Lehrplan umfasst die kirchlich-schulische Bildung die Kompetenzbereiche Identität entwickeln, Spiritualität und kirchliches Leben entdecken, ethisch handeln, Glaubensgrundlagen erschliessen, Religionen und Weltanschauungen begegnen.

Art. 72^{bis} - 72^{ter} aufgehoben.

Art. 73 Der Religionsunterricht findet innerhalb des Stundenplans in den Räumen der Schule statt und kann ökumenisch oder konfessionell erteilt werden.

Form,
Umfang
und Ort

Zyklus 1: In der 1. Klasse der Primarschule wird eine Wochenlektion Religionsunterricht erteilt. In der 2. Klasse werden eine oder zwei Wochenlektionen Religionsunterricht erteilt.

Zyklus 2: In der 3. bis 6. Klasse werden je eine oder zwei Wochenlektionen Religionsunterricht erteilt.

Zyklus 3: In der 1. bis 3. Klasse der Oberstufe ist je eine Wochenlektion Religionsunterricht vorgesehen.

Der Religionsunterricht im Zyklus 3 kann auch in Unterrichtsblöcken ausserhalb des Stundenplans erteilt werden.

Die Schülerinnen und Schüler besuchen den Religionsunterricht wenn möglich am Wohn- oder Schulort.

An Schulen mit regionalem Einzugsgebiet beteiligen sich die betreffenden Kirchgemeinden der Zahl ihrer Schülerinnen und Schüler entsprechend finanziell und personell an der kirchlich-schulischen Bildung.

Art. 74 Die Kirchenvorsteherschaft ist, soweit der Kirchenrat nichts anderes bestimmt, dafür verantwortlich, dass an sämtlichen Schulen in ihrer Gemeinde, auch im heil- und sonderpädagogischen Bereich, Religionsunterricht im vorgesehenen Umfang erteilt wird.

Verant-
wortung

Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet in Absprache mit der örtlichen katholischen Kirchgemeinde über die ökumenische oder konfessionelle Organisation, den Umfang und die Art der Durchführung des Unterrichts.

Die Kirchenvorsteherschaft beauftragt für die kirchlich-schulische Bildung Lehrpersonen, deren Ausbildung vom Kirchenrat für die betreffende Stufe anerkannt ist. Der Kirchenrat kann Ausnahmen bewilligen.

Die Kirchenvorsteherschaft ist dafür verantwortlich, dass die Lehrpersonen einmal im Jahr im Unterricht besucht werden.

Wird der Religionsunterricht in einer Kirchgemeinde ökumenisch organisiert, behandelt eine Ökumenische Kommission für den kirchlichen Unterricht die organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

Art. 75 Der Kirchenrat stellt im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicher, dass an Mittelschulen das Fach Religion unterrichtet wird. Er übt das Aufsichtsrecht aus und besucht die evangelisch-reformierten Religionslehrpersonen mindestens einmal im Jahr.

Mittel-
schulen

Art. 75^{bis} An den Berufsfachschulen fördert der Kirchenrat ein offenes Beratungsangebot in der Form des Kirchlichen Sozialdienstes.

Berufs-
fachschu-
len

Art. 76 Der Kirchenrat stellt im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicher, dass an pädagogischen Hochschulen ein Studium zur Vertiefung der Kompetenzen zum Unterricht in den Bereichen Ethik und Religion und Module zur Erteilung des Religionsunterrichts der Kirchen angeboten werden.

Pädagogi-
sche
Hoch-
schulen

C. Der Konfirmationsweg

Art. 77 Der Konfirmationsweg hat die Aufgabe, Jugendlichen eine Lebensgestaltung aus christlicher Perspektive zu erschliessen, die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für eine lebenswerte Welt zu fördern

Aufgabe
und Ziel

und die kirchliche Gemeinschaft als einen Ort bleibender Zugehörigkeit erfahrbar zu machen.

Sein Ziel ist es, dass Jugendliche in zunehmender Eigenverantwortung ihre religiöse Identität und eine entsprechende Lebensgestaltung entwickeln.

Art. 78 Während des Konfirmationsweges setzen sich die Jugendlichen mit Fragen der Identität und des verantwortlichen Lebens in christlicher Perspektive auseinander und vertiefen die Erschliessung christlicher Glaubensgrundlagen. Die elementaren Erfahrungen der Jugendlichen bilden dabei einen zentralen Bezugspunkt. Inhalt

Die Jugendlichen machen sich mit verschiedenen gottesdienstlichen und spirituellen Ausdrucksformen vertraut und es werden ihnen erlebnisorientierte Gemeinschaftserfahrungen ermöglicht.

Die Jugendlichen erhalten Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten im kirchlichen Kontext.

Art. 79 Der Konfirmationsweg beinhaltet Erlebnisprogramme aus den Bereichen diakonisches Handeln, kirchgemeindliches Leben und gemeinschaftliches Erleben, bildende Angebote zur Umsetzung der für den Zyklus 3 vorgesehenen Kompetenzen und Inhaltsaspekte im schulischen oder auserschulischen Bereich, sowie vielfältige gottesdienstliche Feiern und die Konfirmation. Dabei besteht eine Mischung aus obligatorischen Veranstaltungen, Wahlprogrammen und weiteren freiwilligen Angeboten in Verbindung mit der gemeindlichen und übergemeindlichen Arbeit mit Jugendlichen. Form und Umfang

Der Konfirmationsweg wird als zusammenhängendes Angebot gestaltet und wird in der Regel während des 7. bis 9. Schuljahres besucht. Er berücksichtigt alle in Art. 79 Abs.1 genannten Bereiche und umfasst mindestens 120 Programmstunden.

Jugendlichen auf dem Konfirmationsweg wird ermöglicht, als Mitwirkende und Mitleitende eine aktive Rolle bei der Gestaltung zu übernehmen. Sie werden dabei unterstützt und begleitet.

Der Kirchenrat ermöglicht die Erprobung neuer Modelle der Konfirmationsvorbereitung. Dazu gehören insbesondere auch regionale oder kantonale Konfirmationswege, Konfirmationen für Erwachsene und die Teilnahme von Jugendlichen ohne kirchlichen Bezug am Konfirmationsweg.

Art. 80 Die Kirchenvorsteherschaft ist dafür verantwortlich, dass das Programmangebot die benannten Bereiche ausgewogen berücksichtigt. Sie legt möglichst in regionaler Absprache den zeitlichen Rahmen für den Konfirmationsweg fest. Verantwortung

Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet über Ausnahmen, insbesondere bei Jugendlichen, die aus anderen Kirchgemeinden zuziehen oder später mit dem Konfirmationsweg beginnen.

Die Kantonalkirche unterstützt und begleitet die Programmgestaltung in den Kirchgemeinden und die Erprobung neuer Modelle der Konfirmationsvorbereitung mit Planungs- und Gestaltungshilfen und Angeboten zur Beratung und zum Erfahrungsaustausch.

Art. 81 Die Kirchenvorsteherschaft bestimmt die Verantwortlichen für den Konfirmationsweg. Dabei ist auf eine dem Auftrag entsprechende und vom Kirchenrat anerkannte Berufsqualifikation und besonders auf eine ausreichende theologische Ausbildung zu achten.

Mitarbeitende

Bei der Gestaltung des Konfirmationsweges wirken neben angestellten auch freiwillige Mitarbeitende mit.

Jugendliche und junge Erwachsene werden nach Möglichkeit als Leitende einbezogen und dafür vom Kirchenrat mit Ausbildungsangeboten unterstützt.

D. Kirchliche Familienarbeit

Art. 82 Menschen leben als Familie in generationenverbindenden Gemeinschaften von unterschiedlicher Gestalt. Für die Evangelisch-reformierte Kirche ist es eine wichtige Aufgabe, Familien in ihrem Alltag zu unterstützen und in ihrer religiösen Lebensgestaltung zu stärken.

Aufgabe und Ziel

Im Rahmen der lernenden Gemeinde öffnen die Kirchgemeinde und die Kantonalkirche dafür vielfältige Begegnungs- und Lernräume.

Art. 83 Die gemeindepädagogische Arbeit mit Familien geht von elementaren Erfahrungen des familiären Zusammenlebens, wie der gegenseitigen Sorge und Solidarität, aus und ermöglicht, diese aus einer christlichen Perspektive zu erschliessen. Sie bietet darüber hinaus mit gottesdienstlichen Feiern und Ritualen besonders zu den Lebensübergängen, mit Bildungsangeboten und durch diakonische Aktivitäten konkrete Möglichkeiten zur Glaubensgestaltung und ermöglicht es Familien, die Kirchgemeinde als Lebensraum kennenzulernen und wertzuschätzen.

Inhalt und Form

Die Kirchgemeinde kann in ihrer Arbeit mit Familien Schwerpunkte setzen, etwa in der Phase der Familiengründung, der Entlastung der Familien oder der Beteiligung der Grosselterngeneration.

Es wird auf ein angemessenes Verhältnis von altersspezifischen und generationenverbindenden Angeboten geachtet.

Die kirchliche Arbeit mit Familien ist beziehungsorientiert und ermöglicht vielfältige, auch niederschwellige Formen der Teilnahme und

Mitgestaltung. Sie hat vernetzenden Charakter innerhalb der gesamten Kirchgemeinde und ist darüber hinaus gemeinwesenorientiert.

Art. 84 Die Kirchenvorsteherschaft bestimmt die für die kirchliche Familienarbeit verantwortlichen angestellten Mitarbeitenden. Neben angestellten wirken auch freiwillige Mitarbeitende mit. Dabei wird der Einbezug von Jugendlichen und jungen Erwachsenen angestrebt.

Verantwortung

Die Kantonalkirche fördert die kirchliche Familienarbeit durch Unterstützung in der Konzept- und Programmarbeit und durch gemeindepädagogische Aus- und Weiterbildungen für angestellte und freiwillige Mitarbeitende.

E. Kirchliche Erwachsenenbildung

Art. 85 In jeder Kirchgemeinde oder Region wird in Begegnungs- und Lernräumen allen Menschen Gelegenheit geboten, in persönlichen, theologischen und gesellschaftlichen Fragen lebenslang zu lernen und sich weiterzuentwickeln.

Aufgabe und Inhalt

Glaubensbildung fördert die Fähigkeit, mit Menschen über Glauben zu sprechen, sich auszudrücken und andere in ihrem Glauben zu verstehen.

Theologisch-ethische Bildung befähigt Erwachsene zur Meinungsbildung und verantwortlichem Handeln im persönlichen Leben, in Kirche und Gesellschaft.

Art. 86 Die Angebote der kirchlichen Erwachsenenbildung richten sich auch an Menschen ohne kirchlichen Bezug oder Mitgliedschaft.

Beteiligte

Für einzelne Angebote können weitere Fachpersonen beauftragt werden und es kann mit kirchlichen und zivilgesellschaftlichen Partnerinnen und Partnern zusammengearbeitet werden.

Freiwilligen und angestellten Mitarbeitenden wird die Möglichkeit zur Fortbildung besonders im theologischen Bereich geboten.

Art. 86^{bis} Die Kirchenvorsteherschaft ist dafür verantwortlich, dass die Angebote zur Weiterentwicklung im Glauben und im Handeln für Erwachsene einen wesentlichen Anteil am kirchgemeindlichen Leben haben.

Verantwortung

Die Kantonalkirche fördert und unterstützt die kirchliche Erwachsenenbildung mit Weiterbildungen und Konzeptvorschlägen und mit eigenen Angeboten auf kantonaler Ebene.

V. DIE DIENENDE GEMEINDE

Art. 87 Grundlegend und wegweisend für die Tätigkeit der einzelnen Kirchengemeinde sind Art. 1 und 2 dieser Kirchenordnung. Grundlage

Art. 88 Jedes Gemeindeglied ist im Sinne des allgemeinen Priestertums aufgerufen, mit Rat, Tat und Fürbitte an der gegenseitigen Verantwortung mitzutragen. Mitarbeit der Gemeindeglieder

Art. 89 Die Kirchengemeinde hat durch ihre Gemeindeglieder und Beauftragten dafür zu sorgen, dass besonders Menschen, welche sich in seelischer, leiblicher oder sozialer Notlage befinden, besucht werden, und dass ihnen entsprechende Hilfe geleistet wird. Seelsorge

Sie ist verantwortlich für die Seelsorge in Heimen und Spitälern, die auf ihrem Gebiete stehen. Dienen solche Institutionen einer ganzen Region, so findet Art. 17 dieser Kirchenordnung Anwendung.

Um die Seelsorge an kantonalen Spitälern und Kliniken, Anstalten, Heimen, Schulen und Gefängnissen zu gewährleisten, trifft der Kirchenrat die nötigen Massnahmen.

Art. 90 Die Kirchengemeinde fördert und unterstützt alle Bemühungen, Notleidenden und Benachteiligten in dienender Liebe zu helfen und ihr Los zu verbessern. Diakonie

Art. 91 Es gehört wesentlich zum Auftrag der Kirchengemeinde, unermüdet Mittel und Wege zu suchen, das Evangelium in Wort und Tat auch Menschen zu bezeugen, die ihm fernstehen. Evangelisation

Art. 92 Die Kirchengemeinde beteiligt sich an der weltweiten Missions- und Entwicklungszusammenarbeit. Sie stellt kirchlichen Missions- und Aufbauwerken nach Möglichkeit finanzielle Mittel und Mitarbeitende zur Verfügung. Sie fördert das Wissen über internationale Zusammenhänge und ist offen für die Mitarbeit von Christinnen und Christen aus allen Ländern. Mission und Entwicklungszusammenarbeit

VI. DIE ORGANE UND DIE BEAUFTRAGTEN

A. In der Kirchgemeinde

1. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 93 Der Kirchgemeindeversammlung obliegen alle Geschäfte, die ihr durch die Kirchenverfassung (insbesondere Art. 16), die Kirchenordnung und die Kirchgemeindeordnung zugewiesen sind.

Aufgabe
und Zu-
ständig-
keit

Art. 94 Stimmrecht haben die in Art. 15 Abs. 1 und 2 der Kirchenverfassung genannten Personengruppen.

Stimm-
recht

Die konfirmierten, nicht stimmberechtigten Gemeindemitglieder sind zur Kirchgemeindeversammlung eingeladen, wobei ihnen ein besonderer Platz zuzuweisen ist. Sie haben beratende Stimme.

Art. 95 Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet in der Regel durch offene Abstimmung.

Abstim-
mung

Wenn es durch die Kirchenverfassung, die Kirchenordnung oder die Kirchgemeindeordnung vorgesehen ist, oder wenn ein dahingehender Antrag angenommen wird, übt sie ausnahmsweise ihre Befugnisse durch geheime Abstimmung oder Urnenabstimmung aus.

Die Kassationsbeschwerde gegen Abstimmungsbeschlüsse richtet sich nach Art. 163 und Art. 164 des Gemeindegesetzes, wobei solche Beschwerden direkt dem Kirchenrat zur endgültigen Entscheidung zu überweisen sind.

Art. 96 Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich in-
nert drei Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Der Kirchenrat kann für bestimmte Kirchgemeinden und in Einzelfällen die Frist auf vier Monate verlängern.

Ordentli-
che und
ausseror-
dentliche
Kirchge-
meinde-
versamm-
lung

Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn die Kirchenvorsteherschaft es beschliesst oder wenn $\frac{1}{6}$ der stimmberechtigten Gemeindemitglieder es verlangt.

Ort und Zeit der Kirchgemeindeversammlung bestimmt die Kirchenvorsteherschaft.

Art. 97 In Kirchgemeinden ohne Kirchgemeindeordnung hat die Kirchgemeindeversammlung für die nächste Amtsdauer vor den Erneuerungswahlen folgende Beschlüsse zu fassen:

Organisa-
torische
Be-
schlüsse

1. Festsetzung der Mitgliederzahl der Kirchenvorsteherschaft, die aus mindestens fünf Mitgliedern¹ bestehen muss.
2. Festsetzung der Mitgliederzahl der Geschäftsprüfungskommission, der mindestens drei Mitglieder und mindestens zwei Ersatzmitglieder angehören müssen.
3. Bestimmung des Wahlmodus für die Erneuerungswahlen vor der nächsten Amtsdauer und für Ersatzwahlen während der Amtsdauer: offene, geheime oder Urnenwahl.
4. Allfällige Vollmachterteilung an die Kirchenvorsteherschaft zur Bestellung einer Pfarrwahlkommission bei einer Vakanz während der kommenden Amtsdauer.
5. Festsetzung der
 - a) Bürgschaftsleistung der Kassierin oder des Kassiers;
 - b) amtlichen Publikationsorgane;
 - c) Kreditkompetenz der Kirchenvorsteherschaft für jedes Rechnungsjahr zur Deckung ausserordentlicher, im Voranschlag nicht vorgesehener Ausgaben.

Beschlüsse gemäss Ziffer 5 können während der Amtsdauer abgeändert werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

Art. 98 Die Kirchenvorsteherschaft kann die Gemeindemitglieder zur Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung einladen. Beschlüsse solcher Versammlungen haben nur den Sinn von Anregungen.

Vorversammlung

Art. 99 Die Kirchgemeindeversammlung ist spätestens am 12. Tag vor der Abhaltung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände öffentlich anzukündigen.

Ankündigung

Art. 100 An der Kirchgemeindeversammlung gestellte Anträge, die einen Gegenstand der Traktandenliste betreffen, unterstehen neben den Anträgen der Behörde der freien Diskussion und Abstimmung. Betreffen die Anträge keinen Gegenstand der Traktandenliste, wird die Versammlung angefragt, ob sie auf die Anträge eintreten wolle. Wird Eintreten beschlossen, bereitet die Kirchenvorsteherschaft Botschaft und Anträge an eine nächste Kirchgemeindeversammlung vor.

Anträge

Art. 101 Für die Durchführung der Kirchgemeindeversammlung gelten die gleichen gesetzlichen Vorschriften wie für die politische Gemeinde, sofern nicht die Kirchenverfassung, die Kirchenordnung oder die Kirchgemeindeordnung etwas anderes bestimmt.

Ergänzende Bestimmungen

¹ vgl. Artikel 21 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen

2. Die Kirchenvorsteherschaft

Art. 102 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben versammelt sich die Kirchenvorsteherschaft, so oft es erforderlich ist, mindestens aber sechsmal im Jahr. Sitzungen

Zur Behandlung spezieller Fragen und zur Weiterbildung ihrer Mitglieder kann die Kirchenvorsteherschaft besondere Tagungen durchführen.

Art. 103 Von den Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft wird Teilnahme am kirchlichen Leben und Mitarbeit auch ausserhalb der Sitzungen erwartet. Mitarbeit

Art. 104 Die Kirchenvorsteherschaft setzt sich ein für den Aufbau der Kirchgemeinde. Sie leitet diese und sorgt gemäss Art. 20 der Kirchenverfassung dafür, dass sich das kirchliche Leben im Sinne des Evangeliums sowie der geltenden Gesetzgebung und Beschlüsse entfalten kann. Aufgaben

Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- a) sie sorgt für die öffentliche Verkündigung, besonders an Sonn- und kirchlichen Feiertagen;
- b) sie fördert die Seelsorge und Diakonie;
- c) sie fördert in der Gemeinde die Verantwortung für Mission, Entwicklungszusammenarbeit und Ökumene;
- d) sie unterstützt die Pfarrpersonen und weitere Mitarbeitende in ihrer Arbeit und wacht über deren Tätigkeit;
- e) sie beaufsichtigt die kirchlich-schulische Bildung und garantiert die Durchführung des Unterrichts sowie die Kontrolle der Zuverlässigkeit des Schulbesuches; sie wählt die Lehrpersonen für den Religionsunterricht; sie fördert die lernende Gemeinde in allen Generationen;
- f) sie bereitet alle Traktanden der Kirchgemeindeversammlung sorgfältig vor und lädt zu den Versammlungen rechtzeitig ein;
- g) sie beantragt der Kirchgemeindeversammlung die Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Stellen für Beauftragte wie Pfarrpersonen und sozial-diakonische Mitarbeitende;
- h) sie wählt unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen die kirchlichen Angestellten und setzt deren Entlohnung fest;
- i) sie sorgt für unverzügliche Besetzung vakanter Pfarrstellen oder für angemessene Stellvertretung;
- k) sie fördert die Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden der Region;
- l) sie sorgt dafür, dass die Gottesdienste und kirchlichen Feiern möglichst ungestört durchgeführt werden können;
- m) sie sorgt für den Unterhalt aller gemeindeeigenen Gebäulichkeiten und Liegenschaften und deren angemessene Verwendung. Sie beschliesst über die Benützung und das Offenhalten der Kirchen und kirchlichen Räume;
- n) sie stellt Antrag an die Kirchgemeindeversammlung für Neubauten, grössere Umbauten und Anschaffungen, wobei in einem besonderen

- Gutachten die Baupläne, der Kostenvoranschlag und die Schuldentilgung zu erläutern sind. Werden an solche Investitionen Beiträge der Kantonalkirche angefordert, ist vor der Beschlussfassung für diese Vorlage die Genehmigung des Kirchenrates einzuholen;
- o) sie ist für das gesamte Rechnungswesen der Kirchgemeinde verantwortlich. Die Rechnung ist sechs Wochen nach Abschluss des Rechnungsjahres der Geschäftsprüfungskommission vorzulegen. Die finanziellen Erfordernisse sind sorgfältig zu planen. Jahresrechnung und Voranschlag sind der Kirchgemeinde schriftlich zu unterbreiten;
 - p) sie erstattet zuhanden der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit und das kirchliche Geschehen im vergangenen Jahr;
 - q) sie übermittelt das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung und die genehmigte Jahresrechnung sowohl dem zuständigen Dekanat als auch dem Kirchenrat;
 - r) sie führt das Archiv der Kirchgemeinde. Sie sorgt für die Führung eines Stimm- und Steuerregisters. Sie beaufsichtigt die laufenden und verwahrt die abgeschlossenen pfarramtlichen Register;
 - s) sie sorgt für angemessene Orientierung der Öffentlichkeit über das kirchliche Leben;
 - t) sie bemüht sich, auf die öffentliche Meinung und Haltung Einfluss zu nehmen und für das ethische und soziale Wirken der Kirche Verständnis und Zustimmung zu gewinnen.

Art. 105 Die Kirchenvorsteherschaft kann für die Beratung einzelner Geschäfte und bestimmter Aufgaben Kommissionen bestellen.

Kommissionen

Art. 106 Beschlüsse der Kirchenvorsteherschaft können innert 14 Tagen seit schriftlicher Mitteilung mit Rekurs beim Kirchenrat von demjenigen angefochten werden, der an der Änderung oder Aufhebung des Entscheides ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut.

Rechtsmittel

3. *Das Pfarramt*

- a) Ordination, Wahl, Amtseinsetzung

Art. 107 Voraussetzung für die Ausübung eines Pfarramtes ist die einmalige kirchliche Beauftragung zur öffentlichen Verkündigung und Seelsorge in der Ordination.

Ordination

Die Ordination zur Pfarrperson setzt die Wahlfähigkeit gemäss Art. 28 der Kirchenverfassung voraus.

Die Ordination wird vom Kirchenrat angeordnet und durch eines seiner ordinierten Mitglieder in einem öffentlichen Gottesdienst vollzogen. Die Ordinandin oder der Ordinand hat ein Gelübde abzulegen.

Art. 108 Innerhalb von sechs Wochen nachdem das Ausscheiden einer Pfarrperson definitiv feststeht, ist eine Kirchgemeindeversammlung einzuberufen, sofern nicht die Kirchenvorsteherschaft schon mit der Wahl einer Pfarrwahlkommission betraut ist. Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet, ob sie die Kirchenvorsteherschaft oder eine besondere Pfarrwahlkommission beauftragen will, ihr einen geeigneten Vorschlag zu unterbreiten.

Wahlvorbereitung

Wenn sich die Kirchenvorsteherschaft oder die Pfarrwahlkommission auf einen Vorschlag geeinigt hat, ist dieser sogleich dem Kirchenrat mitzuteilen, unter Beilage von Kopien eines Ausweises über die Wahlfähigkeit und über die Ordination der oder des Kandidierenden sowie mit einem Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister. Zur Wahlversammlung lädt die Kirchenvorsteherschaft erst ein, nachdem der Kirchenrat die Wahlfähigkeit bestätigt hat.

Art. 109 Zuhanden der Wahlversammlung können neben dem Vorschlag der Kirchenvorsteherschaft oder der Pfarrwahlkommission noch andere Nominierungen vorgebracht werden. Diese müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung bei der Kirchenvorsteherschaft eingereicht werden.

Wahlvorschlag

Art. 110 Pfarrpersonen, die das Pensionierungsalter erreicht haben, können von einer Kirchgemeinde nicht mehr neu gewählt, sondern nur noch im Vertragsverhältnis angestellt werden.

Anstellung von pensionierten Pfarrpersonen

Art. 111 Nach geschehener Wahl wird ein von der Versammlungsleitung, dem Aktariat und den Stimmzählenden unterzeichnetes Wahlprotokoll dem zuständigen Dekanat und dem Kirchenrat übermittelt.

Wahlprotokoll

Falls die gewählte Person nicht von der Kirchenvorsteherschaft oder der Pfarrwahlkommission nominiert wurde (Art. 109), sind Kopien von deren Ausweisen über die Wahlfähigkeit und über die Ordination dem Protokoll an den Kirchenrat beizulegen.

Art. 112 Wenn innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Wahl keine Kassationsbeschwerde beim Kirchenrat eingereicht wird, die sich als begründet erweist, und wenn der Kirchenrat die Ausweise über die Wahlfähigkeit und die Ordination als gültig bestätigt hat, genehmigt er die Wahl der Pfarrperson (Art. 16 und Art. 19 der Kirchenverfassung).

Genehmigung der Wahl

Die Genehmigung ist der oder dem Gewählten und der Kirchenvorsteherschaft mitzuteilen.

Kann die Wahl vom Kirchenrat nicht genehmigt werden, fällt sie als ungültig dahin, und die Kirchgemeinde hat eine neue Wahlversammlung einzuberufen.

Art. 113 Wenn eine Pfarrwahl vom Kirchenrat genehmigt ist, wird die gewählte Person durch das zuständige Dekanat im Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingesetzt. Amtseinstellung

Der Amtsantritt kann schon vorher erfolgen.

a^{bis}) Dienstverhältnis

Art. 113^{bis} Die Kirchgemeindeversammlung wählt die Pfarrpersonen auf unbestimmte Zeit. Die Kirchenvorsteherschaft vereinbart vorgängig das bei Stellenantritt gültige Arbeitspensum in Prozenten. Die Wahl gilt längstens bis zum Ende des Monats, in welchem das ordentliche Rücktrittsalter gemäss Vorsorgereglement der Pensionskasse erreicht ist. Pfarrwahl

Art. 113^{ter} Festlegung und Änderungen der Verantwortung für Arbeitsbereiche innerhalb der eigenen Kirchgemeinde sowie deren Gewichtung erfolgen in gemeinsamem Einverständnis zwischen Pfarrperson und Kirchenvorsteherschaft. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Kirchenvorsteherschaft innerhalb des durch die Kirchenordnung und das Arbeitspensum abgesteckten Rahmens. Dasselbe gilt für eine teilweise oder völlige Freistellung bei ungekürztem Gehalt. Arbeitsbereiche

Die Kirchenvorsteherschaft vereinbart mit der Pfarrperson einen Stellenbeschrieb und führt jährliche Mitarbeitengespräche. Der Kirchenrat fördert dies durch Bildungsangebote und das Bereitstellen von Unterlagen. Mitarbeitengespräche

Art. 113^{quater} Änderungen des Arbeitspensums, Übernahmen von Arbeitsbereichen ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde sowie unbezahlte Beurlaubungen sind im gegenseitigen Einverständnis zwischen Pfarrpersonen und Kirchenvorsteherschaft jederzeit möglich. Änderungen bei Einigkeit

Art. 113^{quinquies} Wird bezüglich einer Änderung des Arbeitspensums oder einer von der Kirchenvorsteherschaft gewünschten Übernahme von Arbeitsbereichen ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde kein gegenseitiges Einverständnis erzielt, oder will die Kirchenvorsteherschaft das Dienstverhältnis mit einer Pfarrperson auflösen, kann sie einen entsprechenden Beschluss fassen. Die Entscheidung ist der Pfarrperson schriftlich zu eröffnen und zu begründen. Sie tritt frühestens 9 Monate nach Beschlussfassung in Kraft. Vorgehen bei Uneinigkeit

Die Kirchenvorsteherschaft kann einen solchen Beschluss nicht während einer teilweisen oder vollen Arbeitsunfähigkeit der Pfarrperson

fassen, sofern eine solche in den letzten 12 Monaten gesamthaft während weniger als 6 Monaten bestand, oder im Falle einer Pfarrerin nicht zum Zeitpunkt einer bestehenden Schwangerschaft oder einer weniger als 4 Monate zurück liegenden Geburt. Treten solche Ereignisse erst nach einem Beschluss der Kirchenvorsteherschaft ein, haben sie keine Wirkung auf die darauf folgenden Abläufe und Fristen.

Ein möglicherweise bevorstehender derartiger Beschluss der Kirchenvorsteherschaft muss der Pfarrperson vom Präsidenten der Kirchenvorsteherschaft zwischen 3 und 12 Monate vor Beschlussfassung mit Kopien an das zuständige Dekanat und den Kirchenrat schriftlich angezeigt und begründet werden. Der Pfarrperson ist angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme und zu einem allfälligen Rücktritt (Art. 142) zu geben. Während der Behandlung des Geschäfts in der Kirchenvorsteherschaft tritt die betroffene Pfarrperson in den Ausstand.

Informationspflicht

Die Pfarrperson kann innert 30 Tagen nach schriftlicher Eröffnung mit Schreiben an das Präsidium der Kirchenvorsteherschaft verlangen, dass die Sache der Kirchgemeindeversammlung vorgelegt wird. Diese entscheidet in Anwendung von Art. 113sexies innert 3 Monaten nach Beschlussfassung durch die Kirchenvorsteherschaft.

Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung

Art. 113sexies Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet im Falle von Art. 113quinquies Abs. 4 über eine allfällige Wegwahl, über eine Änderung des Arbeitspensums oder über eine Übernahme von Arbeitsbereichen ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde. Der betroffenen Pfarrperson ist angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung erfolgt in geheimer Abstimmung.

Wegwahl

Wird Wegwahl beschlossen, ist die Pfarrperson von der Ausübung ihres Amtes sofort freigestellt. Das Dienstverhältnis samt Recht auf Pfarrhausbenutzung bleibt noch für 6 Monate bestehen. Der Pfarrperson soll auf dessen Wunsch innert 8 Wochen ein Abschiedsgottesdienst ermöglicht werden.

Fristen

Wird eine Änderung des Arbeitspensums oder eine Übernahme von Arbeitsbereichen ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde beschlossen, tritt diese frühestens 6 Monate nach der Kirchgemeindeversammlung in Kraft.

Abweichende Regelungen gelten im Falle eines Disziplinarverfahrens (Art. 146 – 148) oder einer Abberufung (Art. 149 – 151).

Abweichende Regelungen

Art. 113septies Eine allfällig notwendige Konfliktregelung erfolgt gemäss Art. 145. Verfahrensmängel und Rechtswidrigkeiten können mittels Rekurs (Art. 106) oder Kassationsbeschwerde (Art. 19 Kirchenverfassung) an den Kirchenrat beanstandet werden.

Konfliktregelung

b) Allgemeiner Auftrag und besondere Dienste

Art. 114 Die Pfarrperson hat die in Art. 27 der Kirchenverfassung festgehaltenen Aufgaben zu erfüllen.

Aufgaben
der Pfarr-
person

Im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche und gebunden an das Ordinationsgelübde, ist sie in der Wortverkündigung frei.

Art. 115 Die Pfarrperson soll sich durch Nebenbeschäftigungen oder Nebenämter in der Erfüllung ihrer Aufgabe nicht beeinträchtigen lassen.

Nebenbe-
schäfti-
gungen

Für die Ausübung eines arbeitsintensiven Nebenamtes bedarf die Pfarrperson der Zustimmung der Kirchenvorsteherschaft, die oder der Inhabende eines Spezialpfarramtes der Zustimmung seiner Vorgesetzten.

Zum Auftrag der Pfarrperson gehört es aber auch, sich an regionalen und gesamtkirchlichen Aufgaben zu beteiligen.

Art. 116 Wo in einer Gemeinde mehrere Pfarrpersonen tätig sind, können sie im Einvernehmen mit der Kirchenvorsteherschaft die Aufgaben so aufteilen, dass jeder die Verantwortung für einen bestimmten Bereich übernimmt.

Aufga-
benteilung

Solche Aufgabenteilung ist auch zwischen mehreren Kirchgemeinden möglich.

Art. 117 Kantonalkirche, Kirchgemeinden oder Zweckverbände können Spezialpfarrämter zur Erfüllung besonderer Aufgaben schaffen.

Spezial-
pfarrämter

Für jedes Spezialpfarramt wird ein Pflichtenheft aufgestellt, über das der Kirchenrat zu informieren ist.

Inhabende von Spezialpfarrämtern gehören dem Pfarrkapitel desjenigen Kirchenbezirkes an, in dem sie wohnen.

c) Gemeindepfarramt

Art. 118 Als Verkündigender des Evangeliums erfüllt die Pfarrperson ihren Auftrag durch die Predigt in Gottesdiensten, Trauungen und Abdankungen, durch Taufe und Abendmahl, durch Seelsorge, Religions- und Konfirmandenunterricht, Erwachsenenbildung, Jugend- und Altersarbeit.

Erfüllung
des Auf-
trages

Die Kirchenvorsteherschaft soll die Pfarrperson nach Möglichkeit von administrativen Aufgaben entlasten, wenn diese sie in der Erfüllung ihres Auftrages beeinträchtigen.

Ist in einer Gemeinde nur eine Pfarrperson im Amt, hat sie Anrecht auf einen monatlichen Kanzeltausch.

Art. 119 Die Pfarrperson ist zuständig und verantwortlich für die Gottesdienste und Amtshandlungen in ihrer Gemeinde und für Angehörige ihrer

Zustän-
digkeit

Gemeinde. Diese Verantwortung hört an den Grenzen der Kirchgemeinde nicht auf.

In einer andern Kirchgemeinde dürfen eine Pfarrperson oder andere kirchliche Mitarbeitende nur in Absprache mit der zuständigen Pfarrperson oder mit der Kirchenvorsteherschaft Amtshandlungen vornehmen. In Streitfällen entscheidet der Kirchenrat.

Art. 120 Die Pfarrperson hat das Recht, eine Amtshandlung, die sie nach ihrem Gewissen nicht verantworten kann, nach Rücksprache mit dem zuständigen Dekanat ausnahmsweise zu verweigern. Weigerungsrecht

Art. 121 Die Pfarrperson ist verantwortlich für die Seelsorge in der Gemeinde. Sie sucht persönliche Kontakte mit den Gemeindemitgliedern und steht ihnen mit Rat und Hilfe bei. Seelsorge

Wo zusätzlich sozial-diakonische Mitarbeitende tätig sind, leistet die Pfarrperson ihren seelsorgerischen Dienst in Zusammenarbeit mit diesen.

Art. 122 Pfarrpersonen, Stellvertretende, Vikarinnen und Vikare und Praktikantinnen und Praktikanten haben Geheimnisse zu wahren, die ihnen um ihres Berufes willen anvertraut werden oder die sie in dessen Ausübung wahrnehmen. Berufsgeheimnis

Soweit andere Personen dem zur Geheimhaltung Verpflichteten bei der Ausübung seines Berufes behilflich sind, unterstehen sie derselben Geheimhaltungspflicht.

Art. 123 Die Pfarrperson fördert in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft die aktive und selbständige Mitarbeit von Gemeindemitgliedern. Solchen Mitarbeitenden können besondere Dienste übertragen werden: z. B. der Kindergottesdienst (Sonntagschule), die Jugendarbeit, das Besuchen von Kranken, Einsamen und Neuzugezogenen, die Betreuung von Gebrechlichen, Alten und Gefährdeten. Die Pfarrperson sorgt für angemessene Vorbereitung und Weiterbildung solcher Mitarbeitenden. Mitarbeit zum Gemeindeaufbau

Art. 124 Die Pfarrperson unterstützt in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft die Bildung von Gruppen, wie Dienst- und Bibelgruppen, Hauskreisen, Jugend- und Altersgruppen, Schicksalsgruppen, Gruppen, in denen Gefährdete integriert werden, und sucht sie ins Gemeindeganze einzufügen. Gruppen in der Gemeinde

Art. 125 Das Unterrichtspensum für Religionsunterricht von Pfarrpersonen wird im gegenseitigen Einverständnis mit der Kirchenvorsteherschaft entsprechend den Fähigkeiten und den pfarramtlichen Schwerpunkten festgelegt. Unterricht

Als Normalpensum gelten vier Wochenlektionen oder die entsprechende Anzahl Arbeitsstunden, inklusive der Mitarbeit beim Konfirmationsweg. Das Pensum kann durch andere Schwerpunkte kompensiert werden.

Pfarrpersonen ab Vollendung des 60. Lebensjahres können den Religionsunterricht abgeben.

Art. 126 In enger Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft bemüht sich die Pfarrperson, durch geeignete Veranstaltungen den erwachsenen Gemeindemitgliedern Gelegenheit zum gemeinsamen Lernen im christlichen Glauben und Leben zu bieten.

Erwachsenenbildung

Art. 127 Die Pfarrperson hat die amtlichen Pfarrbücher zu führen, und zwar folgende Register: Ein Tauf-, ein Konfirmanden-, ein Ehe- und ein kirchliches Bestattungsregister, ebenso ein Verzeichnis der Darbringungen.

Pfarramtliche Register

In diese Register sind alle kirchlichen Amtshandlungen in der zeitlichen Reihenfolge einzutragen.

Art. 128 Die Pfarrperson ist verantwortlich für das Pfarrarchiv. Dieses umfasst insbesondere die Kartothek aller Gemeindemitglieder, die im Gebrauch stehenden pfarramtlichen Register, die Liturgien, die kirchlichen Erlasse sowie Bücher, Schriften und Dokumentationen, die den Pfarrämtern zur Aufbewahrung im Pfarrarchiv vom Kirchenrat zugestellt worden sind.

Pfarrarchiv

d) Weiter- und Zusatzausbildung der Pfarrpersonen

Art. 129 Die Kantonalkirche fördert die dauernde berufliche Weiterbildung aller Pfarrpersonen durch Schulungskurse, Studientagungen, Supervision und andere weiterbildende Angebote. Der Kirchenrat kann die Pfarrpersonen zum Besuch von Weiterbildung verpflichten.

Kurse, Tagungen und Supervision

Art. 130 Nach jeweils zehn Dienstjahren hat die Pfarrperson Anspruch auf einen bezahlten Studienurlaub von vier Monaten. Mindestens fünf der zehn Dienstjahre müssen innerhalb der St. Galler Kantonalkirche absolviert worden sein. Dieser Studienurlaub dient der allgemeinen theologischen Information, der Weiterbildung, der spirituellen und persönlichen Entwicklung oder der Begegnung mit notleidenden Menschen in einem besonderen sozialen oder diakonischen Dienst.

Studienurlaub

Art. 131 Mit dem Ziel der schwerpunktartigen Information oder Weiterbildung im Sinne der Vorbereitung auf eine spezielle Aufgabe kann der Kirchenrat einzelnen Pfarrperson einen Studienurlaub bis zu sechs Monaten gewähren.

Weiterbildung für spezielle Aufgaben

Art. 132 Im Einvernehmen zwischen Kirchenrat und Kirchenvorsteherschaft werden der Zeitpunkt der Beurlaubung und die Stellvertretung geregelt. Die Pfarrperson legt in jedem Fall zusammen mit ihrem Gesuch dem Kirchenrat einen detaillierten Studienplan, ein Budget und den Nachweis angemessener Weiterbildung in den vergangenen zehn Jahren vor, die Kirchenvorsteherschaft einen Plan für die Regelung der Stellvertretung. Nach Abschluss des Urlaubes gemäss Art. 130 und 131 erstattet die Pfarrperson dem Kirchenrat innert Monatsfrist schriftlich Bericht.

Durchführung

Art. 133 In den Fällen von Art. 130 und 131 hat die Pfarrperson Anspruch auf das volle Gehalt.

Finanzierung

Im Falle von Art. 130 werden die Stellvertretungskosten je zur Hälfte von der Zentralkasse und der Kirchgemeinde getragen. Im Falle von Art. 131 übernimmt die Zentralkasse die Kosten für die Stellvertretung sowie für die Ausbildung und den Auswärtsaufenthalt.

Art. 134 Der Kirchenrat kann zu den Art. 129 – 133 Ausführungsbestimmungen erlassen.

Ausführungsbestimmungen

e) Stellvertretung, Ferien und Freizeit

Art. 135 Die Pfarrperson regelt seine Stellvertretung in Zusammenarbeit mit dem Team der Mitarbeitenden und der Kirchenvorsteherschaft, sofern sie dazu in der Lage ist.

Zuständigkeit

Zur Stellvertretung werden soweit möglich Pfarrpersonen herangezogen. Wo dies nicht oder nur teilweise möglich ist, wird die Stellvertretung in Zusammenarbeit mit dem Inhaber der Vermittlungsstelle für pfarramtliche Aushilfe geregelt.

Art. 136 Die ständige Stellvertretung einer Pfarrperson ist für alle Zweige der pfarramtlichen Wirksamkeit verantwortlich und hat in allen Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft beratende Stimme. Bei ständigen Stellvertretungen, die mindestens drei Monate dauern, hat diese Person einen entsprechenden Ferienanspruch.

Ständige Stellvertretung

Art. 137 Die Kirchenvorsteherschaft kann im Einverständnis mit dem Kirchenrat für die Stellvertretung der Pfarrperson Hilfspersonen beiziehen, die nicht die in Art. 28 der Kirchenverfassung umschriebene Wahlfähigkeit besitzen oder nicht Kandidatinnen oder Kandidaten der Theologie sind. Der Kirchenrat bezeichnet den Umfang ihrer Tätigkeit.

Nicht ordinierte Stellvertreter

Art. 138 Die Kosten für die Stellvertretung bei Krankheit, Ferien oder Militärdienst der Pfarrperson gehen zu Lasten der Kirchgemeinde.

Kostentragung

Art. 139 Ist die Pfarrperson wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig, wird ihr in den ersten sechs Dienstjahren die Besoldung während längstens sechs Monaten ausgerichtet, in jedem weiteren Dienstjahr einen Monat länger, jedoch höchstens während zwölf Monaten.

Besoldung während Krankheit, bei Unfall oder Niederkunft

Anrechenbar sind jene Dienstjahre, die eine Pfarrperson in einer Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons St. Gallen oder in der st. gallischen Kantonalkirche erfüllt hat.

Betreut eine Frau das Pfarramt, wird für die mit Schwangerschaft und Niederkunft im Zusammenhang stehende Arbeitsunfähigkeit die Regelung für Angestellte des Kantons St. Gallen analog angewendet.

Art. 140 Bei Dienstaussetzung wegen Militärdienst wird die Besoldung unter Verrechnung des Erwerbssersatzes voll ausgerichtet.

Besoldung während Militärdienst

Für den Fall des Aktivdienstes erlässt der Kirchenrat besondere Bestimmungen.

Art. 141 Jede Pfarrperson hat Anspruch auf fünf Wochen bezahlte Ferien im Jahr, nach Vollendung des 55. Altersjahres auf sechs Wochen. Sie sollen nach Vereinbarung mit der Kirchenvorsteherschaft in der Regel während der Schulferien bezogen werden.

Ferien und Freizeit

Es ist ihr angemessene Freizeit einzuräumen. Der Kirchenrat kann hierzu Weisungen erlassen.

f) Rücktritt oder Tod

Art. 142 Will die Pfarrperson von ihrer Stelle zurücktreten, hat sie der Kirchenvorsteherschaft und dem zuständigen Dekanat die Rücktrittserklärung schriftlich einzureichen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Kündigung

Art. 143 Bei einem Pfarramtswechsel findet in Gegenwart der abtretenden Pfarrperson, eines Mitgliedes der Kirchenvorsteherschaft und des zuständigen Dekanates eine Kontrolle des Pfarrarchivs sowie eine Inventaraufnahme zuhanden der neuen Pfarrperson statt. Dieser wird das Archiv beim Amtsantritt vom zuständigen Dekanat übergeben. Es wird ein Übergabeprotokoll erstellt.

Archivübergabe

Sofern die abtretende Pfarrperson der nachfolgenden Pfarrperson das Amt nicht persönlich übergeben kann, hat sie ihr ein Verzeichnis der regelmässigen Verpflichtungen und der unerledigten Geschäfte zu hinterlassen.

Art. 144 Nach dem Tod einer amtierenden Pfarrperson ist ihre Familie berechtigt, ein Vierteljahr über den Todestag hinaus das Pfarrgehalt zu beziehen und das Pfarrhaus ein halbes Jahr zu bewohnen.

Tod der Pfarrperson

g) Konfliktregelung

Art. 145 Spannungen zwischen Pfarrpersonen und Kirchgemeinde soll die Kirchenvorsteherschaft durch ein offenes Gespräch zu lösen versuchen. Kommt es auf diese Weise zu keiner Verständigung, ist das zuständige Dekanat zur Vermittlung heranzuziehen. Gelingt auch dem Dekanat kein Ausgleich, unterbreitet es die Angelegenheit dem Kirchenrat. Der Kirchenrat kann anordnen, dass externe Fachpersonen zur Beratung beigezogen werden.

Konfliktregelung

h) Disziplinar massnahmen und Abberufung

Art. 146 Der Kirchenrat kann zur Abklärung von Disziplinarfehlern eine unabhängige Persönlichkeit oder eine Kommission beauftragen, die ihm Antrag zu stellen hat, ob eine und gegebenenfalls welche Disziplinar massnahme zu ergreifen ist.

Abklärung von Disziplinarfehlern

Art. 147 Pfarrpersonen, die schuldhaft ihre Amtspflicht verletzen oder sich ausser Amt schuldhaft so verhalten, dass es mit dem Amt nicht vereinbar ist, sind durch den Kirchenrat schriftlich zu ermahnen.

Disziplinar massnahmen

Erfolgt in schweren Disziplinarfällen keine Besserung oder bestehen genügend Anhaltspunkte, dass sich die Pfarrperson schwere Verfehlungen zuschulden kommen liess, kann der Kirchenrat sie ersuchen, ihren sofortigen Rücktritt zu nehmen. Kommt die betroffene Pfarrperson diesem Ansuchen nicht nach, kann sie der Kirchenrat bis zur Abklärung des Falles bis zu drei Monaten im Amt einstellen und ihr die Besoldung kürzen oder entziehen.

Sind die Verfehlungen derart schwer, dass eine Entlassung aus dem Amt, der Entzug der Wählbarkeit oder beides zusammen notwendig ist, hat der Kirchenrat nach Anhörung der betroffenen Pfarrperson entsprechend zu beschliessen. Dieser steht das Rekursrecht an die Synode zu. Während des Verfahrens bleibt sie im Dienst eingestellt. Die Synode entscheidet endgültig über die Entlassung der Pfarrperson aus dem Amt und über den Entzug der Wählbarkeit.

Art. 148 Im übrigen richtet sich das Disziplinarverfahren sinngemäss nach dem kantonalen Gesetz über die disziplinarische Verantwortlichkeit der Behördenmitglieder, Beamten und öffentlichen Angestellten vom 28. März 1974.

Verweis auf das Disziplinar gesetz

Art. 149 Ein Begehren auf Abberufung einer Pfarrperson ist rechtsgültig zustande gekommen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Gemein demitglieder, bei Kirchgemeinden mit mehr als 1250 Stimmberechtigten

Abberufung

mindestens 250, dies unterschrieben verlangen, und wenn deren Stimmbe-
rechtigung durch die Stimmregisterführenden der politischen Gemeinde be-
glaubigt worden ist. Die Unterschriften sind in versiegeltem Umschlag beim
Kirchenrat zu deponieren. Das Begehren ist der Kirchenvorsteherschaft ein-
zureichen und von ihr der betroffenen Pfarrperson, dem zuständigen Dekana-
t und dem Kirchenrat sofort schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Abs. 2 und 3 aufgehoben.

Art. 150 Der Kirchenrat unternimmt innert Monatsfrist einen Vermitt-
lungsversuch und lädt zu diesem Zweck drei Abgeordnete der die Abberu-
fung verlangenden Gemeindemitglieder, zwei Mitglieder der zuständigen
Kirchenvorsteherschaft und die betroffenen Pfarrperson zu einer Ausspra-
che ein, zu der dieser eine Vertrauensperson beziehen kann. Die Kirchen-
schreiberin oder der Kirchenschreiber führt das Protokoll.

Abberu-
fungsver-
fahren

Bleibt die Vermittlung erfolglos und tritt die Pfarrperson nicht von sich
aus zurück, ist innert zwei Monaten, vom Tage der Vermittlung beim Kir-
chenrat an gerechnet, durch die Kirchenvorsteherschaft in gesetzlicher
Weise das Abberufungsbegehren der Urnenabstimmung zu unterbreiten.
Eine Kirchgemeindeversammlung findet nicht statt.

Die Kirchenvorsteherschaft hat der Stimmbürgerschaft nur die Frage
zu unterbreiten, ob sie für oder gegen die Abberufung ist. Wer Ja schreibt,
ist für die Abberufung, wer Nein schreibt, dagegen. Entscheidend ist das
einfache Mehr.

Gegen diesen Beschluss der Kirchgemeinde bleibt die Kassationsbe-
schwerde gemäss Art. 19 der Kirchenverfassung vorbehalten.

Art. 151 Wird die Abberufung beschlossen, hat die Pfarrperson ihr Amt
unverzüglich aufzugeben. Es stehen ihr noch drei Monatsgehälter zu.

Wirkung
der Abberu-
fung

Ist die Abberufung abgelehnt worden, kann ein neues Begehren nicht
vor Ablauf von zwei Jahren gestellt werden.

4. Andere Dienste und Ämter

Art. 152 Zur Erfüllung von Aufgaben innerhalb der eigenen Gemeinde
oder der Region kann die Kirchgemeinde neben der Pfarrperson weitere
Mitarbeitende anstellen.

Anstel-
lung und
Amtsein-
setzung

Vollamtlich Mitarbeitende in Diakonie, Verkündigung, Unterricht und
Jugendarbeit werden in einem öffentlichen Gottesdienst in ihr Amt einge-
setzt. Über die Art der Einsetzung anderer beauftragter Personen entscheidet
die Kirchenvorsteherschaft.

Art. 153 Die Mitarbeitenden neben der Pfarrperson werden unter Vorbe-
halt anders lautender Bestimmungen von der Kirchenvorsteherschaft

Rechte
und
Pflichten

gewählt und sind ihr unterstellt. Die Kirchenvorsteherschaft hat deren Rechte und Pflichten genau zu umschreiben.

Art. 153^{bis} Die Synode erlässt die notwendigen, allgemeinverbindlichen Reglemente über Berufsbild, Ausbildungsvoraussetzungen und Anstellungsbedingungen für die Mitarbeitenden neben der Pfarrperson. Allgemein verbindliche Reglemente

Der Kirchenrat kann Ausführungsbestimmungen und in speziellen Fällen Richtlinien erlassen.

Die Anstellungsbedingungen sind in einem Arbeitsvertrag zu regeln.

Die überwiegend im Dienste der Kirchgemeinde stehenden Angestellten sind gegen wirtschaftliche Folgen des Alters sowie von Unfall, Invalidität und Tod angemessen zu versichern. Die Versicherten haben sich an den Kosten zu beteiligen.

Art. 154 Die Kirchenvorsteherschaft hat darauf zu achten, dass nur Mitarbeitende angestellt werden, die über die nötige Eignung und Ausbildung verfügen. Anforderungen und Fortbildung

Die vollamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitenden haben Anspruch auf angemessene Fortbildung.

Art. 155 Die Kirchenvorsteherschaft ist im Rahmen der Bedürfnisse dafür besorgt, dass freiwillige Helferinnen und Helfern nach Möglichkeit gefördert und für ihre Dienste aus- und weitergebildet werden. Freiwillige Helfende

B. Im Kirchenbezirk

Art. 156 Das Dekanat ist als Organ zwischen Kirchenrat und Kirchgemeinden für einen Kirchenbezirk zuständig. Dekanat

Für die Tätigkeit des Dekanats ist Art. 33 der Kirchenverfassung wegleitend. Der Kirchenrat erstellt aufgrund der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung ein Reglement über die Aufgaben der Dekanate.

Art. 157 Für das Pfarrkapitel und die Kirchenbezirkstagung gelten die Bestimmungen in Art. 34 – 39 der Kirchenverfassung. Pfarrkapitel und Kirchenbezirkstagung

C. In der Kantonalkirche

1. Die Synode

Art. 158 Für die Organisation und die Befugnisse der Synode gelten Art. 49 – 53 der Kirchenverfassung und das Geschäftsreglement der Synode. Organisa-
tion und
Befug-
nisse

Kreditbeschlüsse der Synode, die einen einmaligen Betrag von zwei Millionen Franken oder einen wiederkehrenden Betrag von CHF 500'000.00 übersteigen, unterstehen dem fakultativen Referendum.

Über die Schaffung neuer kantonalkirchlicher Ämter beschliesst die Synode.

Art. 158^{bis} Die Synode beauftragt eine Kommission mit der Herausgabe des Kirchenboten. Kirchen-
bote

Die Synode erlässt ein Reglement, welches insbesondere die Organe, deren Aufgaben und Kompetenzen, sowie die Finanzierung des Kirchenboten regelt.

2. Der Kirchenrat

Art. 159 Der Kirchenrat ist die oberste ausführende und leitende Behörde der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen. Rechtsstel-
lung und
Kompetenz

Als Verwaltungs-, Wahl- und Aufsichtsbehörde besorgt er alle Obliegenheiten der Kantonalkirche, soweit sie nicht ausdrücklich andern Organen übertragen sind. Er vertritt die Kantonalkirche nach aussen.

Art. 160 Für die Zusammensetzung, die Konstituierung und die Aufgaben des Kirchenrates sind Art. 54 – 59 der Kirchenverfassung massgebend. Zusammen-
setzung,
Konstituie-
rung

Art. 161 In seinem Geschäftsreglement legt der Kirchenrat fest, welche Geschäfte im einzelnen durch ihn als Kollegialbehörde oder durch seine Ausschüsse vorbereitet oder erledigt werden. Gegen Beschlüsse eines Ausschusses kann Rekurs an den Gesamtkirchenrat erhoben werden. Geschäfts-
reglement

Im weitem werden die Aufgaben der Kirchenschreiberin oder des Kirchenschreibers und der Zentralkassierin oder des Zentralkassiers in diesem Geschäftsreglement umschrieben.

Es ist in die Sammlung der kirchlichen Erlasse aufzunehmen und den Synodalen zuzustellen.

Art. 162 Der Kirchenrat wählt:

Der Kir-
chenrat als
Wahlbe-
hörde

- a) die Zentralkassierin oder den Zentralkassier;
- b) die Verwaltung der kantonalkirchlichen Fonds, welche nicht von der Zentralkassierin oder vom Zentralkassier verwaltet werden;
- c) die Arbeitgebervertretung und deren Stellvertretung in den Stiftungsrat der Pensionskasse PERKOS;
- d) die Vermittlungsstelle für pfarramtliche Aushilfe;
- e) die Pfarrpersonen an den kantonalen Spitälern und psychiatrischen Kliniken sowie die Seelsorgenden der Strafanstalt und ähnliche Amtsinhabende vom Staate bezahlter kirchlicher Stellen im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Behörden;
- f) die Gehörlosenseelsorgenden im Einvernehmen mit den Kirchenräten der Kantone, in denen sie wirken;
- g) die beauftragte Person für Weltweite Kirche im Einvernehmen mit den Kirchenräten der Kantone, in denen sie wirkt;
- h) die Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung Schloss Wartensee und dessen Präsidium;
- i) die beauftragte Person für die Leitung des Religionspädagogischen Instituts;
- k) die Inhabenden weiterer kantonalen oder regionaler Pfarrstellen und Ämter;
- l) die Pfarrperson für die Studierendenseelsorge an der Universität St. Gallen;
- m) die Religionslehrpersonen an höheren Schulen, soweit ihm das Recht zusteht; gegebenenfalls unterbreitet er der Wahlbehörde einen Wahlvorschlag, insbesondere für die Religionslehrpersonen an den Kantonsschulen und den pädagogischen Hochschulen;
- n) die Prädikantinnen und Prädikanten, die berechtigt sind, Gottesdienste zu halten und Amtshandlungen zu vollziehen;
- o) Kommissionen und Delegationen sowie alle andern Inhabenden von Stellen der Kantonalkirche, soweit ihre Wahl nicht ausdrücklich andern Organen übertragen ist.

Die vom Kirchenrat neu zu besetzenden Stellen und Ämter werden in der Regel zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Der Kirchenrat kann Pfarrpersonen, besonders solchen aus kleineren Gemeinden, Aufgaben übertragen, die im Interesse der Kantonalkirche liegen oder über den Aufgabenkreis der Einzelgemeinde hinausgehen. Er vergütet die Spesen und regelt in Verbindung mit der betreffenden Gemeinden den Anteil der Besoldung, den die Kantonalkirche übernimmt. Für besonders grossen Aufwand an Zeit und Arbeit kann er Zulagen gewähren.

Art. 163 Der Kirchenrat hat als Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse:

Der Kirchenrat als Verwaltungsbehörde

- a) Antragstellung an die Synode in allen Geschäften, für welche diese zuständig ist, nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung und des Geschäftsreglements der Synode;
- b) Ausarbeitung der Gesetzes- und Verordnungsentwürfe aufgrund von Synodalbeschlüssen und Initiativbegehren;
- c) Anordnung der kirchlichen Erneuerungswahlen und der kantonalen evangelischen Urnenabstimmung;
- d) Einholen der Genehmigung der Kirchenverfassung, der Gesetze, Verordnungen und Wahlen bei den staatlichen Behörden, soweit dies erforderlich ist;
- e) Vollzug und Veröffentlichung der in Kraft getretenen kirchlichen Verfassung, der Gesetze, Verordnungen und Erlasse;
- f) Entgegennahme und Weiterbearbeitung von Referendums- und Initiativbegehren, Motionen, Interpellationen und Eingaben;
- g) jährliche Berichterstattung über die gesamte Amtstätigkeit an die Synode;
- h) jährliche Vorlage von Rechnung und Voranschlag, die mindestens sechs Wochen vor der Synode der Geschäftsprüfungskommission zu übergeben sind; Gutachten und Anträge an die Synode über die Verwendung von Geldern aus der Zentralkasse;
- i) Verfügung über die Kredite, wie sie von der Synode im Budget oder in besonderen Beschlüssen genehmigt sind; rechtzeitige Einholung von Nachtragskrediten bei der Synode, wenn sich aus unvorhergesehenen Gründen eine neue Ausgabe oder eine Kreditüberschreitung nicht vermeiden lässt;
- j) Verfügung über folgende jährliche Finanzkompetenz im Rahmen der Rechnung der Zentralkasse:
 - Für kantonalkirchliche Liegenschaften und Bauten 20% des Ertrags von einem Prozent der Zentralsteuer des Vorjahres;
 - für einmalige ausserordentliche Aufwendungen 5% des Ertrags von einem Prozent der Zentralsteuer des Vorjahres;
 - für wiederholte ausserordentliche Aufwendungen 2% des Ertrags von einem Prozent der Zentralsteuer des Vorjahres;
- k) Genehmigung von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung gemäss Art. 16 Abs. 3 der Kirchenverfassung;
- l) Antragstellung an die Synode zur Schaffung neuer kantonalkirchlicher Ämter und Erstellung entsprechender Pflichtenhefte;
- m) Verwaltung des Vermögens und der Liegenschaften, der Fonds und der Stiftungen der Kantonalkirche;
- n) Empfehlung der Studierenden der Theologie des Kantons St. Gallen an das Sekretariat der Prüfungskommission der Konkordatskonferenz; Vollzug der Ordination; Prüfung der Wahlfähigkeitszeugnisse aller zur

- Wahl in den st. gallischen Kirchendienst vorgeschlagenen Pfarrpersonen;
- o) Erteilung der Wahlfähigkeit und Genehmigung vollzogener Wahlen;
 - p) Erteilung der Erlaubnis zu vorübergehendem Dienst in der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen;
 - p^{bis}) Prüfung der Wahlfähigkeit von sozial-diakonischen Mitarbeitenden, den Fachlehrpersonen für Religion sowie denen im Dienst der Kirchenmusik stehenden Personen;
 - q) Erledigung von Stipendiengesuchen;
 - r) Prüfung und Bewilligung von Studienurlaubsgesuchen der Pfarrpersonen;
 - s) Vertretung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen gegenüber staatlichen und kirchlichen Organen innerhalb und ausserhalb des Kantons; Vorschläge für die konfessionelle Vertretung in staatlichen Behörden und Kommissionen;
 - t) Erlass des Bettagsmandats;
 - u) Stellungnahme zu wichtigen Fragen des öffentlichen Lebens;
 - v) Aus- und Weiterbildung der Behördenmitglieder und freiwilligen Mitarbeitenden der Kirchgemeinden durch Koordination von Angeboten, durch regelmässige Information über Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten und durch eigene Veranstaltungen;
 - w) Wahrung der Pflichten und Befugnisse, die der Landeskirche durch Stiftungsurkunde und Reglement der Stiftung Pensionskasse Evangelisch-reformierter Kirchen der Ostschweiz („Pensionskasse PERKOS“) zugewiesen werden, sowie Durchführung der schriftlichen Wahl der Arbeitnehmer-Vertretung in den Stiftungsrat.

Art. 164 Der Kirchenrat übt die Aufsicht aus über:

- a) die Einhaltung der Kirchenverfassung, der Kirchenordnung und der andern kirchlichen Erlasse;
- b) die gesetzmässige Durchführung von Kirchgemeindeversammlungen, Urnenabstimmungen und –wahlen;
- c) die Amtsführung der Kirchengemeinschaften;
- d) die gesamte amtliche Tätigkeit der Dekanate, der Pfarrpersonen, der sozial-diakonischen Mitarbeitenden und der Prädikantinnen und Prädikanten;
- e) den Religionsunterricht und den Konfirmationsweg;
- f) die Tätigkeit der Angestellten der Kantonalkirche;
- g) das gesamte Rechnungswesen, die bestimmungsgemässe Verwendung der Kirchengüter und die sichere Anlage der Gelder;
- h) kirchliche Stiftungen;
- i) die Führung der Dekanats-, Kirchgemeinde- und Pfarrarchive; über die Archivierungspflichten kann er Richtlinien erlassen.

Der Kirchenrat als Aufsichtsbehörde

In Abständen von 8 – 10 Jahren führt er in den Kirchgemeinden allgemeine Visitationen durch. Er kann die Visitationen einmal gesamthaft durchführen oder so gestaffelt, dass alle Sachgebiete im vorgeschriebenen Zeitraum mindestens einmal visitiert werden. Er legt das Ergebnis der Visitationen der Synode in einem Bericht vor, der auch Folgerungen und Anregungen für die Zukunft enthält.

Art. 165 Der Kirchenrat vermittelt zwischen Kirchengemeinden und Pfarrpersonen sowie zwischen Kirchengemeinden bei Meinungsverschiedenheiten und Spannungen, die durch das zuständige Dekanat nicht abschliessend behandelt werden konnten.

Der Kirchenrat als Vermittlungsinstanz

Art. 166 Der Kirchenrat entscheidet unter Vorbehalt von Art. 7 des Gesetzes über die Besorgung der Angelegenheit des katholischen und des evangelischen Konfessionsteils endgültig über:

Der Kirchenrat als Entscheidungsinstanz

- a) Kassationsbeschwerden gegen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung (Art. 95 der Kirchenordnung);
- b) Rekurse gegen Beschlüsse der Kirchengemeinde.

Über die Legitimation, die Anfechtungsgründe und das Verfahren finden, soweit in dieser Kirchenordnung nichts anderes bestimmt wird, für die Kassationsbeschwerde die Bestimmungen von Art. 163 und Art. 164 des Gemeindegesetzes und für den Rekurs die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, insbesondere Art. 45 und 46, Anwendung.

VII. DAS PFLICHTGELÜBDE DER KIRCHLICHEN BEHÖRDEN UND BEAMTEN

Art. 167 Es werden in Pflicht genommen:

Inpflichtnahme

- a) durch die Synode: die Mitglieder der Synode und des Kirchenrates, die Dekaninnen und Dekane sowie die Vizedekaninnen und Vizedekane, die st. galler Synodalen in der Synode der Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz und deren Stellvertretung sowie die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber;
- b) durch den Kirchenrat: die Inhabenden der kantonalen Pfarrämter und die Zentralkassierin oder der Zentralkassier;
- c) durch das zuständige Dekanat: die Gemeindepfarrpersonen und die Mitglieder der Kirchengemeinden.

Für das gleiche Amt und die gleiche Behörde ist das Gelübde nur einmal zu leisten.

Art. 168 Das Pflichtgelübde, das den in Pflicht zu nehmenden Behörden und Beamten vorgelesen wird, lautet: „Ihr sollt geloben, die Pflichten und Aufgaben Eures Amtes (Dienstes), das (der) Euch übertragen ist, nach den darüber bestehenden Vorschriften so zu erfüllen, wie Ihr es vor Gott und dem eigenen Gewissen verantworten könnt.“ Pflichtgelübde

Die Formel, die von den in Pflicht zu Nehmenden nachgesprochen werden soll, lautet: „Das gelobe ich“.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 169 Der Kirchenrat ist ermächtigt, zur Ausführung dieser Kirchenordnung die notwendigen Verordnungen zu erlassen. Verordnungsrecht

Art. 170 Diese Kirchenordnung tritt entweder nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft oder – im Falle eines Referendums – nach Zustimmung durch die Stimmbürger. Der genaue Zeitpunkt wird durch den Kirchenrat festgesetzt. Inkraftsetzung

Abs. 2 aufgehoben.